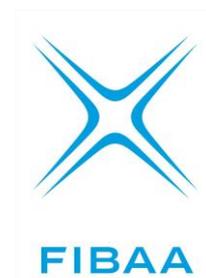


Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020



[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	SRH Hochschule für Gesundheit in Kooperation mit der SRH Fernhochschule – The Mobile University
Ggf. Standort	

Studiengang 01	Management im Gesundheitswesen			
Abschlussbezeichnung	Master of Arts			
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium	<input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Vier Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend	<input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2021			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Nicht begrenzt	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	30 (geplant)	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	20 (geplant)	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:				

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA)
Zuständige Referentin	Elisabeth Rosenthal
Akkreditierungsbericht vom	25.02.2021

Studiengang 02	Personalpsychologie und Human Resource Management		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2021		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Nicht be- grenzt	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	30 (geplant)	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	20 (geplant)	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)			

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	5
Studiengang 01: Management im Gesundheitswesen (M.A.)	5
Studiengang 02: Personalpsychologie und Human Resource Management (M.A.)	5
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	6
Studiengangsübergreifende Aspekte	6
Studiengang 01: Management im Gesundheitswesen (M.A.)	6
Studiengang 02: Personalpsychologie und Human Resource Management (M.A.)	7
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	9
Für beide Studiengänge:	9
Studiengang 01: Management im Gesundheitswesen (M.A.)	9
Studiengang 02: Personalpsychologie und Human Resource Management (M.A.)	9
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	11
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 ThürStAkkVO)</i>	11
<i>Studiengangsprofile (§ 4 ThürStAkkVO)</i>	11
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 ThürStAkkVO)</i>	12
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 ThürStAkkVO)</i>	13
<i>Modularisierung (§ 7 ThürStAkkVO)</i>	13
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 ThürStAkkVO)</i>	14
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	14
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	15
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	15
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	15
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 ThürStAkkVO)	15
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 ThürStAkkVO)	20
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 ThürStAkkVO)	20
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 ThürStAkkVO)	28
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 ThürStAkkVO)	30
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 ThürStAkkVO)	32
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 ThürStAkkVO)	36
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 ThürStAkkVO)	37
Besonderer Profilspruch (§ 12 Abs. 6 ThürStAkkVO)	39
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 ThürStAkkVO)	41
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 ThürStAkkVO)	41
Studienerfolg (§ 14 ThürStAkkVO)	43

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 ThürStAkkVO).....	45
Hochschulische Kooperationen (§ 20 ThürStAkkVO).....	46
3 Begutachtungsverfahren	49
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	49
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	49
3.3 <i>Gutachtergremium</i>	49
4 Datenblatt	50
4.1 <i>Daten zum Studiengang</i>	50
4.2 <i>Daten zur Akkreditierung</i>	50
5 Glossar	51

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01: Management im Gesundheitswesen (M.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Studiengang 02: Personalpsychologie und Human Resource Management (M.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Studiengangsübergreifende Aspekte

Die beiden Masterstudiengänge werden gemeinsam von der SRH Hochschule für Gesundheit und der SRH Fernhochschule – The Mobile University angeboten. Die beiden Hochschulen sind Teil der SRH Higher Education GmbH und damit zwei von sieben SRH Hochschulen des SRH Konzerns, der als gemeinnützige Stiftung die Stiftungszwecke „Bildung und Gesundheit“ verfolgt. Die SRH Hochschulen finanzieren sich staatsunabhängig aus Studiengebühren und Drittmitteln (s. Selbstbericht S. 7). Die Studiengänge werden im Rahmen eines Fernstudienmodells durchgeführt. Die entsprechenden Erfahrungen mit Fernstudienangeboten und die zugehörige Expertise bringt die SRH Fernhochschule in die Kooperation mit ein. Die SRH Fernhochschule nutzt die Erfahrungen der SRH Hochschule für Gesundheit im Gesundheits- und Sozialbereich. Dies schließt auch die Forschungserfahrungen und das Netzwerk an Praxispartnern der SRH Hochschule für Gesundheit mit ein (s. Selbstbericht S. 8). Die Studiengänge werden von der SRH Fernhochschule durchgeführt, der Grad von der SRH Hochschule für Gesundheit verliehen (weitere Informationen s. §20 ThürStAkrVO Hochschulische Kooperation).

Alle Studiengänge der SRH Hochschulen setzen als Lehr-Lern-Modell, das sogenannte „CORE-Prinzip“ (Competence Oriented Research and Education) ein. Das CORE-Prinzip stellt den/die aktiv Lernende/n in den Mittelpunkt allen Geschehens. Gemäß des CORE-Prinzips setzen die Studiengänge neben der Wissensvermittlung auf eine konsequente Kompetenzorientierung – von der Studiengangsplanung über die Auswahl der Begleitveranstaltungsformate bis zur Entscheidung über die Prüfungsformate. (S. Selbstbericht S. 7)

Zudem bietet die SRH Fernhochschule im Rahmen dieser Studiengänge den Studierenden zum Wissens- und Kompetenzerwerb eine Vielzahl von digitalen Lehr- und Lernsettings sowie Lehrmethoden an. Hierzu wird das Blended-Learning-Konzept mit E-Pubs, virtuellen Hörsälen, Video- und Audio-Podcasts, E-Learning-Einheiten etc. in unterschiedlichen interaktiven Formaten sowie durch kollaborative Seminare bzw. Studientage in den 21 Studien- und Prüfungszentren in Deutschland, Österreich und der Schweiz ergänzt. (S. Selbstbericht S. 12).

Studiengang 01: Management im Gesundheitswesen (M.A.)

Der Studiengang ergänzt das Portfolio der SRH Hochschule für Gesundheit, welches sich über die Bereiche Psychologie, Pädagogik, Therapie sowie Gesundheit und Soziales erstreckt, um ein managementbezogenes Studienangebot mit direktem Bezug zur Gesundheitswirtschaft.

Die Studierenden erwerben Managementkompetenzen für Führungs- und Leitungsaufgaben in Gesundheitseinrichtungen. Im Mittelpunkt steht das Ökonomische Prinzip, welches auf den Umgang mit rechtlichen Rahmenbedingungen/Reformen, Wettbewerbsdruck, Fragen der Fi-

finanzierung sowie unterschiedlichen Akteuren, Versorgungsformen und Leistungsgemeinschaften im Gesundheitswesen angewendet wird. Ziel ist auch die vertiefte Betrachtung der Gesamtzusammenhänge wirtschaftlichen Handelns in gesellschaftspolitischer und sozialer Hinsicht, um eine Sensibilisierung für die Relevanz des eigenen Handelns nicht nur aus mikroökonomischer Perspektive, sondern auch in weiteren Zusammenhängen zu fördern, um Konflikten zwischen Ökonomie und medizinischer bzw. pflegerischer Ethik zu begegnen. (S. Selbstbericht S. 9)

Der Studiengang soll die Studierenden zur Wahrnehmung verantwortungsvoller Aufgaben im Management in Profit- und Non-Profit-Unternehmen, beispielsweise in den Bereichen Controlling, Qualitätsmanagement, Personalwesen oder Projektmanagement befähigen.

Aufgrund der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung und wissenschaftlichen Professionalisierung sollen die Absolventinnen und Absolventen sowohl für Führungspositionen als auch für Assistenz- und Stabsfunktionen und als Projektmanagerinnen und Projektmanager qualifiziert werden.

Der Studiengang richtet sich an Beschäftigte im Gesundheitswesen, die eine Karriere in einer Managementposition anstreben und entsprechende fachliche Kompetenzen, Kommunikationskompetenzen, Führungskompetenzen sowie unternehmerische Kompetenzen erwerben möchten. Die Zielgruppen des Studiengangs lassen sich wie folgt gliedern:

- Mitarbeitende von ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen der Gesundheitswirtschaft (Krankenhäuser, medizinische Versorgungszentren, Rehabilitationseinrichtungen, sozialpsychiatrische Institutionen), Rettungs- und Pflegedienste
- Mitarbeitende in Einrichtungen der Sozialwirtschaft, wie Betreutes Wohnen, Alten- und Pflegeheime, Kindertageseinrichtungen, Jugend-, Sozial- und Gesundheitsämter, Verbände des Gesundheits- und Sozialsektors, Ärztekammern, Krankenkassen, Versicherungen sowie Unternehmens- und Sozialberatungen
- Mitarbeitende in Unternehmen der Pharmazie, Heil- und Hilfsmittelhersteller sowie Medizintechnikanbieter.

Studiengang 02: Personalpsychologie und Human Resource Management (M.A.)

Mit dem neuen Masterstudiengang „Personalpsychologie und Human Resource Management M.A.“ sollen explizit Studieninteressierte aus den Personalabteilungen und im Personalmanagement angesprochen werden. Dabei orientiert sich der Studiengang an bereits etablierten Programmen der Hochschulen – sowohl im Bereich der Psychologie (z.B. Arbeits- und Gesundheitspsychologie, Betriebliches Gesundheitsmanagement der SRH Hochschule für Gesundheit) als auch im Personalwesen (z.B. strategisches und operatives Personalmanagement sowie Leadership der SRH Fernhochschule). Für beide Hochschulen ergänzt der Studiengang

das Angebot an psychologie-nahen Masterprogrammen – in diesem Fall mit der Ausrichtung auf die Personalarbeit in Unternehmen. (S. Selbstbericht S. 11)

Der Studiengang umfasst für das Personalwesen relevante Teilbereiche der Psychologie sowie angrenzende betriebswirtschaftliche Fächer. Im Mittelpunkt stehen dabei das Erleben und Verhalten von Mitarbeitenden im Kontext von Personalfragen und im Speziellen die Komplexität von Entscheidungsprozessen in den Bereichen Personal- und Managemententwicklung, Führung und Motivation, Eignungsdiagnostik und Personalauswahl, Personalplanung, -betreuung, -führung, und -freisetzung. Die Studierenden erlangen ein Verständnis für die Gesamtzusammenhänge im Personalmanagement. Wert gelegt wird auf eine interdisziplinäre Betrachtungsweise, um auf individueller, gruppenbezogener, organisationaler und organisationsübergreifender Ebene personalbezogene Prozesse planen, umsetzen und bewerten zu können. (S. Selbstbericht S. 11-12)

Der Studiengang richtet sich an Personen, die im Rahmen ihrer jetzigen oder zukünftigen beruflichen Position vertieftes Fachwissen im Bereich der Personalpsychologie und des Human Resource Managements sowie Kommunikationskompetenzen, Führungskompetenzen und unternehmerische Kompetenzen erwerben wollen. Es kann sich hierbei um Personen mit wirtschaftswissenschaftlichen, psychologischen oder fachfremden (z.B. Medizin, Rechtswissenschaften) Vorkenntnissen aus Aus- und /oder Weiterbildung oder dem Erststudium handeln. (S. Selbstbericht S. 12). Typische Berufsbilder nach dem Abschluss sind beispielsweise:

- Leiter/in der Personalabteilung
- Personalreferent/in
- Personalentwickler/in
- Personalsachbearbeiter/in
- Wiedereingliederungsmanager
- Betriebliche/r Gesundheitsmanager/in
- Organisationsentwickler/in

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Für beide Studiengänge:

Die Kooperation zwischen der SRH Hochschule für Gesundheit und der SRH Fernhochschule ist durch einen Kooperationsvertrag geregelt und bietet nach Einschätzung des Gutachtergremiums einen Mehrwert für die Studierenden (s. hierzu § 20 ThürStAkkVO Hochschulische Kooperationen).

Das Gutachtergremium möchte insbesondere das Blended-Learning-Konzept hervorheben, dass für beide Studiengänge angewandt wird. So ergänzen vielfältige digitale Methoden wie z.B. Video- und Audiopodcasts das Selbststudium der Studienbriefe sowie Präsenzveranstaltungen. Im Zentrum steht der E-Campus, über den die Wissensvermittlung aber auch die Betreuung der Studierenden stattfindet. Der E-Campus ist nach Ansicht des Gutachtergremiums interaktiv und praktisch orientiert und bietet direkten Kontakt zu den Mentorinnen und Mentoren. (S. hierzu § 12 Abs. 6 ThürStAkkVO Besonderer Profilanpruch).

Studiengang 01: Management im Gesundheitswesen (M.A.)

Der Gesamteindruck des Gutachtergremiums hinsichtlich des Studiengangs ist sehr positiv. In den Gesprächen im Rahmen der digitalen Begutachtung konnte es sich einen vertieften Eindruck darüber verschaffen, welche Inhalte und Qualifikationsziele vermittelt werden und dass diese dem angestrebten Masterniveau entsprechen sowie den aktuellen Anforderungen an die Berufstätigkeit gerecht werden. Die Studierenden erwerben die grundlegenden Inhalte des Gesundheitsmanagement und können durch Wahlmodule eine eigene Profilbildung vornehmen. Insbesondere den umfangreichen Wahlbereich möchte das Gutachtergremium hervorheben. Mit den im Curriculum vermittelten Inhalten sieht es das Gutachtergremium als hinreichend an, dass die Absolventen einer qualifizierten Erwerbstätigkeit nachgehen können.

Studiengang 02: Personalpsychologie und Human Resource Management (M.A.)

Der Gesamteindruck des Gutachtergremiums hinsichtlich des Studiengangs ist ebenfalls sehr positiv. In den Gesprächen im Rahmen der digitalen Begutachtung konnte es sich einen vertieften Eindruck darüber verschaffen, welche Inhalte und Qualifikationsziele vermittelt werden und dass auch diese dem angestrebten Masterniveau entsprechen sowie den aktuellen Anforderungen an die Berufstätigkeit gerecht werden. Die Studierenden erwerben die grundlegenden Inhalte der Personalpsychologie und des Human Resource Managements und können durch Wahlmodule eine eigene Profilbildung vornehmen. Insbesondere den umfangreichen Wahlbereich möchte das Gutachtergremium hervorheben. Mit den im Curriculum vermittelten Inhalten

sieht es das Gutachtergremium als hinreichend an, dass die Absolventen einer qualifizierten Erwerbstätigkeit nachgehen können.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 ThürStAkkVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 ThürStAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die weiterbildenden Masterstudiengänge Management im Gesundheitswesen (M.A.) und Personalpsychologie und Human Resource Management (M.A.) werden im Fernstudium durchgeführt. Beide Studiengänge umfassen jeweils 120 ECTS-Leistungspunkte. Gemäß § 4 der „Studienordnung der SRH Hochschule für Gesundheit für die Masterstudiengänge Management im Gesundheitswesen (M.A.) / Personalpsychologie und Human Resource Management (M.A.)“ beträgt die Regelstudienzeit jeweils vier Semester.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 ThürStAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Studiengang 01: Management im Gesundheitswesen (M.A.):

Der Studiengang ist anwendungsorientiert ausgerichtet. Die Studierenden erwerben anwendungsorientiertes Wissen und Kompetenzen, die betriebswirtschaftliche Kenntnisse mit den spezifischen Anforderungen von bzw. an Gesundheitseinrichtungen verbinden. Darüber hinaus steht der Erwerb von Schlüsselqualifikationen (entsprechende fachliche Kompetenzen, Kommunikationskompetenzen, Führungskompetenzen sowie unternehmerische Kompetenzen) und anwendungsorientierten Managementwissen zu Vorbereitung auf die branchenspezifischen Führungsaufgaben im Vordergrund.

Studiengang 02: Personalpsychologie und Human Resource Management (M.A.):

Der Studiengang ist anwendungsorientiert ausgerichtet. Er verbindet die Fachbereiche Psychologie und Personalmanagement. Darüber hinaus steht der Erwerb von Schlüsselqualifikationen (entsprechende fachliche Kompetenzen, Kommunikationskompetenzen, Führungskompetenzen sowie unternehmerische Kompetenzen) und anwendungsorientierten psychologischen Wissen im Vordergrund.

Für beide Studiengänge:

In verschiedenen Praxistransferprojekten analysieren und reflektieren die Studierenden betriebliche Aufgabenstellungen und Prozesse und leiten auf Basis der Theorie hieraus Lösungsvorschläge bzw. Verbesserungspotenzial ab. Auch in den Prüfungsleistungen werden Prüfungs-

formen angeboten, die insbesondere auf die Transferkompetenz abzielen (z.B. Projektarbeit, Fallstudie, Präsentation). Die Studierenden werden so in die Lage versetzt, ihr bisheriges berufliches Wirken zu systematisieren und im Kontext wissenschaftlichen Arbeitens zu fundieren.

Die Masterarbeit soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 ThürStAkkr-VO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen zu den beiden Studiengängen sind in der „Zulassungs- und Auswahlordnung der SRH Hochschule für Gesundheit“ sowie in der „Studienordnung der SRH Hochschule für Gesundheit für die Masterstudiengänge Management im Gesundheitswesen (M.A.) / Personalpsychologie und Human Resource Management (M.A.)“ beschrieben. So müssen gemäß § 2 der Studienordnung folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife gemäß § 60 ThürHG
- Ein erster akademischer Grad, mindestens den eines Bachelors mit 180 ECTS-Leistungspunkten
- Qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach dem Erststudium von in der Regel mindestens einem Jahr.

Gemäß § 70 (3) ThürHG können in definierten Ausnahmefällen auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die keinen ersten akademischen Grad abgeschlossen haben. In diesem Fall müssen die Bewerberinnen und Bewerber folgendes nachweisen:

- Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem fachlich verwandten Bereich
- Mehrjährige (min. 2 Jahre), einschlägige berufliche Tätigkeit in einem fachlich verwandten Bereich
- Den erfolgreichen Abschluss einer Eignungsprüfung. Die Eignungsprüfung ist in § 3 der Studienordnung definiert.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 ThürStAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Studiengang 01: Management im Gesundheitswesen (M.A.):

Der Studiengang schließt mit dem Abschluss „Master of Arts“ ab, da er anwendungsorientiertes Management Know-how für Gesundheitseinrichtungen vermittelt und den Sozialwissenschaften zuzuordnen ist.

Studiengang 02: Personalpsychologie und Human Resource Management (M.A.):

Der Studiengang schließt mit dem Abschluss „Master of Arts“ ab, da er anwendungsorientierte psychologische Kenntnisse für das Personalmanagement vermittelt und den Sozialwissenschaften zuzuordnen ist.

Für beide Studiengänge:

Das Diploma Supplement erteilt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen. Es wird die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektoren-konferenz abgestimmte aktuelle Fassung (2018) verwendet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 ThürStAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module der beiden Studiengänge umfassen jeweils 6 ECTS-Leistungspunkte. Lediglich die Abschlussarbeit umfasst 30 ECTS-Leistungspunkte. Alle Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen beinhalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu Lehr- und Lernformen, zu Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System, zu ECTS-Leistungspunkten und Benotung, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls, zum Arbeitsaufwand und zur Dauer des Moduls.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 ThürStAkrVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge umfassen jeweils insgesamt 120 ECTS-Leistungspunkte, wobei jedem ECTS-Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung von 25 Stunden zugeordnet ist. In den Studiengängen sind pro Semester 30 ECTS-Leistungspunkte vorgesehen.

Der Bearbeitungsumfang der Abschlussarbeit inkl. Kolloquium beträgt 30 ECTS-Leistungspunkte bei einer Bearbeitungsdauer von 6 Monaten. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Abgabefrist um höchstens zwei weitere Monate verlängert werden.

Die Zulassungsbestimmungen stellen sicher, dass für den vorliegenden Masterabschluss mit 120 ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss (mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte) insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Regeln bezüglich der Anerkennung hochschulischer und Anrechnung außerhochschulischer Leistungen sind in der „Rahmenprüfungsordnung der SRH Hochschule für Gesundheit für Bachelor- und Masterstudiengänge“ in § 15 definiert. Gemäß (1) werden Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder in anderen Studiengängen der SRH Hochschule für Gesundheit erbracht wurden, anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen werden. Gemäß (5) liegt die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, bei der Hochschule. Außerhochschulisch erworbene Leistungen können gemäß (6) bis zu 50 % angerechnet werden. Grundlage hierfür bilden die Beschlüsse der KMK vom 28.06.2002 und 18.09.2008 über die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (I + II).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Da es sich um Konzeptakkreditierungen handelt, konnte das Gutachtergremium nur mit Studierenden und einer Absolventin aus vergleichbaren Studiengängen sprechen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 ThürStAkkrVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 ThürStAkkrVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Für die beiden Studiengänge werden im Selbstbericht (S. 22 und 25) die folgenden studien- gangübergreifenden Qualifikationsziele angegeben: Absolventinnen und Absolventen können Aufgaben im Team organisieren und wissenschaftlich bearbeiten. Sie sind in der Lage, Rück- meldungen zu eigenen und fremden Leistungen zu verarbeiten und können diese auch für neue Aufgaben nutzen. Hervorzuheben ist, dass durch spezifische Prüfungsformate (Praxisprüfung, Online-Präsentation, Poster-Konzeption etc.) zudem die Kommunikations- und Präsentationsfä- higkeit gesteigert wird.

Die Hochschulen haben die angestrebten Lernergebnisse in Kompetenzfelder eingeteilt. Studi- engangübergreifend findet das Kompetenzfeld „Methoden- und Forschung“ Anwendung. Die folgenden Kompetenzen sollen hierbei vermittelt werden:

Kompetenzfeld „Methoden- und Forschung“:

Es wird ein Fokus auf die Ausbildung wissenschaftlicher Kompetenzen im Kompetenzfeld „Me- thoden- und Forschung“ gelegt. Die Kompetenz zum wissenschaftlichen Arbeiten wird in zwei Modulen im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Leistungspunkten (Module „Empirische For- schung“ und „Datenanalyse“) gelehrt. Mit dieser verstärkten wissenschaftlich-methodischen Ausbildung soll den Anforderungen an zukünftige Fach- und Führungskräfte besser Rechnung getragen und den Studierenden ein Wettbewerbsvorteil auf dem Arbeitsmarkt verschafft wer- den. Im Modul „Datenanalyse“ können die Studierenden wählen, ob sie sich im Bereich der qualitativen oder quantitativen Forschung spezialisieren und ein individuelles Profil entwickeln. Die Studierenden üben in diesen Modulen eine sachlich-neutrale und klar strukturierte Heran- gehensweise an Probleme, die ihnen im Arbeitsalltag dienlich sein soll. Hier wird Wert gelegt auf eine deutliche Zielformulierung, das Heranziehen wissenschaftlichen Vorwissens, eine lo- gisch begründete Vorgehensweise und ein generell zielgerechtes Vorgehen bei der Umsetzung

von Methoden und aus Ergebnissen abgeleiteten Maßnahmen. Die Studierenden erarbeiten sich Schritt für Schritt die Fähigkeit, eigene Lösungen für konkrete praktische Problemstellungen zu entwickeln. (S. Selbstbericht S. 21).

Variationen in der Profilbildung der Studierenden ergeben sich durch die Möglichkeiten des Wahlbereichs, in dem drei aus insgesamt 13 bzw. 12 (Studiengang Personalpsychologie und Human Resource Management (M.A.)) Wahlmodulen belegt werden. Die Wahlmodule stellen Vertiefungen bereits bearbeiteter Themen oder auch Spezialisierungen auf bestimmte Anwendungsbereiche oder auch verwandte Disziplinen dar. Darüber hinaus werden auch ethische und konfliktbezogene Fragestellungen bearbeitet um auch auf die die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen einzugehen. (S. Selbstbericht S. 21).

Bezüglich der Ausbildung von handlungspraktischen Kompetenzen wird den Studierenden im Rahmen des „Praxisprojekts“ im 3. Semester in spezifischen Online-Veranstaltungen kommuniziert, wie sie eine selbst gewählte und ausgearbeitete Themenstellung wissenschaftlich bearbeiten können. Im „Praxisprojekt“ wird von den Studierenden im Vorfeld der Arbeit ein Grobkonzept erwartet, das mit der betreuenden Professorin bzw. dem betreuenden Professor abzustimmen ist. Insgesamt soll so sichergestellt werden, dass die handlungspraktischen Kompetenzen entsprechend der Anforderungen der Hochschulen und der Berufswelt eingeübt werden können. (S. Selbstbericht S. 22).

Als wissenschaftlichen Studienabschluss sollen die Studierenden mit ihrer Abschlussarbeit („Master-Thesis“) nachweisen, dass sie in der Lage sind, eine umfängliche Aufgabe eigenständig zu formulieren und unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten. Dabei erfolgt eine Wissensvertiefung auf dem aktuellen Stand der Forschung zum jeweiligen Thema. (S. Selbstbericht S. 22).

Sowohl im Praxisprojekt als auch bei der Bearbeitung der Themen für schriftliche Arbeiten in den inhaltlichen Modulen ist der Einbezug der beruflichen Vorerfahrungen der Studierenden Teil der Konzeption der Studiengänge. Es ist gewünscht, dass die Studierenden das Praxisprojekt zu einem Thema aus ihrem beruflichen Umfeld durchführen. Insofern erlangen sie ergänzende Sozialkompetenzen im Theorie-Praxis-Transfer. Auch bei der Themenstellung für schriftliche Arbeiten zu einzelnen Modulen ist neben der Vorgabe von Aufgabenstellungen stets die Möglichkeit vorgesehen, selbst ein Thema aus dem eigenen beruflichen Kontext zu formulieren und zu bearbeiten. Dies bezieht sich auch auf die Wahl des Themas für die Abschlussarbeit. (S. Selbstbericht S. 22).

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Management im Gesundheitswesen (M.A.)

Sachstand

In Ergänzung zu den Darstellungen im Kapitel „Studiengangsübergreifende Aspekte“ werden die folgenden Lernergebnisse angestrebt:

Kompetenzfeld „Gesundheitsmanagement“:

Im Rahmen des Kompetenzfelds „Gesundheitsmanagement“ gewinnen die Studierenden Perspektiven und Denkmuster zur Betrachtung und gezielten Veränderung von Gesundheitseinrichtungen. Spezifische strategische Analysen und eine Übertragung des Marketinggedankens auf das Gesundheitswesen werden im Modul „Analysen und Marketing im Gesundheitswesen“ vermittelt. Darüber hinaus analysieren die Studierenden im Modul „Entgeltsysteme im Gesundheitswesen“ relevante Rahmenbedingungen des Gesundheitswesens, welche einen großen Einfluss auf alle Managemententscheidungen haben. Weitere Module beziehen sich auf bestimmte Aufgabenbereiche im Gesundheitsmanagement. Dem Controlling, dem Prozessmanagement, dem Human Resource Management sowie Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen werden jeweils eigene Module gewidmet, in denen Grundlagen mit kontextnahen Besonderheiten verwoben werden. Zu einem Gesamtzusammenhang zusammengeführt werden die Inhalte im Modul „Strategisches Management im Gesundheitswesen“, welches einen Überblick über langfristig prägende Entscheidungen und deren Auswirkungen gibt. Die Zielgruppe des Studiengangs arbeitet bereits im Gesundheitswesen und möchte sich betriebswirtschaftliche Kenntnisse aneignen. Die vorhandenen Erfahrungen aus der Arbeitswelt bieten für das Kompetenzfeld „Gesundheitsmanagement“ eine praxisnahe Basis für relevante Situationen, Problemstellungen und generell Beispiele, um die vermittelten Inhalte schnell zu erfassen und diskutieren zu können. (S. Selbstbericht S. 20).

Kompetenzfeld „Bezugswissenschaften“:

Ergänzend dazu bietet das Kompetenzfeld „Bezugswissenschaften“ rechtliche und politische Perspektiven zum Verständnis betriebswirtschaftlicher Entscheidungen im Gesundheitswesen. So wird im Modul „Gesundheitswirtschaft und -politik“ die Gesundheitsökonomie und Gesundheitspolitik näher betrachtet, während im Modul „Sozial- und spezielles Recht für Gesundheitseinrichtungen“ das Recht der sozialen Sicherung und das spezielle Recht von Einrichtungen des Gesundheitswesens erarbeitet werden. (S. Selbstbericht S. 21).

Studiengang 02: Personalpsychologie und Human Resource Management (M.A.)

Sachstand

In Ergänzung zu den Darstellungen im Kapitel „Studiengangsübergreifenden Aspekte“ werden die folgenden Lernergebnisse angestrebt:

Kompetenzfeld „(Human Resource-) Management“:

Zum Kompetenzfeld „(Human Resource-) Management“ zählen „Strategisches HR-Management“ und „Operatives HR-Management“ jeweils mit einem eigenen Modul. Hier werden Problemstellungen, Ansätze, Entscheidungen sowie passende Instrumente des HR-Managements vermittelt und anhand von Praxisbeispielen besprochen und angewendet. Das Modul „Gesunde Führung und Mitarbeitermotivation“ vermittelt den Studierenden die Dimensionen gesunder Führung (Wertschätzung, Aufmerksamkeit, Kommunikation, Transparenz, Stressbewältigung etc.) und deren Auswirkungen auf Basis aktueller Forschungsergebnisse. Das Thema Personalführung steht auch im Modul „Leadership“ im Mittelpunkt. Hier werden Führungssysteme, -methoden und zugehörige -instrumente im Kontext verschiedener Führungssituationen analysiert und Themenbereiche wie Mikropolitik, Organisationskultur und Change Management vertieft, um wirtschaftliche Erwägungen und Beweggründe nachvollziehen zu können und – insoweit ökonomisch sinnvoll – gestalterisch tätig zu werden. Zum Pflichtteil des Curriculums zählt auch das Modul „Arbeitsrecht“, damit die Studierenden mit den rechtlichen Rahmenbedingungen des HR-Managements vertraut werden.

Da die Studierenden in der Regel berufstätig sind, kann davon ausgegangen werden, dass persönliche Erfahrungen mit Führungssituationen, Neustrukturierungen und dem allgemeinen Miteinander in der Organisation gemacht wurden. Diese Erfahrungen können in Diskussionen und Prüfungen als Beispiele eingebracht werden. Als Teil der persönlichen Weiterentwicklung helfen die Inhalte des Kompetenzfelds dabei, vorhandene Strukturen, Aufgaben und Funktionsweisen des Human Resource Managements im eigenen Unternehmen zu erkennen, zu erklären und zu prägen. (S. Selbstbericht S. 23).

Kompetenzfeld „(Personal-) Psychologie“:

Im Kompetenzfeld „(Personal-) Psychologie“ beschäftigen sich die Studierenden zunächst mit grundlegenden Themen der Psychologie wie Volition, Emotionen, Lernen und Wahrnehmung (Modul „Allgemeine Psychologie“). Gleiches gilt für die „Persönlichkeits- und Sozialpsychologie“; hier konzentrieren sich die Studierenden auf komplexe Interaktionen zwischen Person und Umwelt in einer Organisation (z.B. Auswirkungen von Arbeitszeitmodellen auf das Verhalten der Mitarbeitenden) und persönlichkeitspezifische Besonderheiten von Verhaltensmustern unter Berücksichtigung der Situation (z.B. der Umgang verschiedener Führungspersönlichkeiten mit demotivierten Mitarbeitenden). Eine vertiefende Ausrichtung erfahren die Studierenden dann in

den Bereichen der „Personalpsychologie“, die im Personalmanagement eine zentrale Rolle spielen, etwa bei der Personalauswahl oder im Personalgespräch. Hier werden zweckgebundene Fragen und Verhaltensweisen für spezifische Situationen herausgearbeitet, wie z.B. Anforderungsanalysen, Analysen des Arbeitsmarktes, Ausgestaltung des Personalmarketings oder auch die Einarbeitung von neuen Mitarbeitenden. Im Modul „Aktuelle Entwicklungen der Personalpsychologie“ werden den Studierenden Konzepte und Methoden der Personalpsychologie vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen (wie z.B. Nachhaltigkeit, Digitalisierung, Diversity) vermittelt; ein weiterer Aspekt dieses Moduls ist das dynamische Feld der Personalführung und ihre Einflüsse (Macht- und Mikropolitik, Positive Psychologie). Ähnlich wie beim vorangehenden Kompetenzfeld profitieren die Studierenden im Kompetenzfeld „(Personal-) Psychologie“ von eigenen beruflichen Erfahrungen, die – unabhängig von der Position oder Art des Berufs – zum großen Teil Kontakte mit dem Personalwesen mit sich bringen. In diesem Fall wird das vorhandene Verständnis von HR-Aktivitäten in psychologischer Hinsicht vertieft. (S. Selbstbericht S. 23-24).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse beider Studiengänge sind klar im Selbstbericht und in den Modulbeschreibungen formuliert. Nach Ansicht des Gutachtergremiums entsprechen sie dem Abschlussniveau und stellen sicher, dass die angestrebte Berufsbefähigung in den jeweiligen Fachdisziplinen erreicht werden kann. Die beschriebenen Berufsbilder (s. Kurzprofil des jeweiligen Studiengangs) sind plausibel und können nach Abschluss des Studiums erreicht werden.

Die Qualifikationsziele tragen nach Ansicht des Gutachtergremiums der wissenschaftlichen Befähigung Rechnung. Insbesondere durch das Kompetenzfeld „Methoden- und Forschung“ werden die Studierenden zum wissenschaftlichen Arbeiten befähigt.

Der Persönlichkeitsentwicklung wird unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Fernstudiums nach Ansicht des Gutachtergremiums in hinreichendem Umfang Rechnung getragen. So wird durch spezifische Prüfungsformate (Praxisprüfung, Online-Präsentation, Poster-Konzeption etc.) beispielsweise die Kommunikations- und Präsentationsfähigkeit eingeübt und überprüft.

In den Modulen wird auch auf die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen eingegangen. Diese Inhalte und Kompetenzen werden vor allem im Wahlbereich vermittelt (z.B. Module „Werte und Konflikt“ in beiden Studiengängen, „Kulturvergleichende Führungsforschung“ im Studiengang Personalpsychologie und Human Resource Management).

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 ThürStAkrVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 ThürStAkrVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Wie bereits in den studiengangübergreifenden Aspekten des Kapitels „Kurzprofil“ beschrieben, findet das didaktische Konzept „CORE“ Anwendung. D.h. Begleitveranstaltungen sind nie als klassische Vorlesungen konzipiert, in denen Wissen im Frontalunterricht vermittelt wird; sie legen das Augenmerk auf den Bereich ‚Kommunikation und Diskussion‘ und schulen die Fähigkeit der Studierenden, Argumente zu entwickeln, zu vertreten und kritisch zu hinterfragen. Auch Fähigkeiten und Techniken der Führung oder der Moderation können in einem solchen Setting weiterentwickelt werden (s. Selbstbericht S. 35). Die folgenden Lehr- und Lernformate werden ergänzend zu den schriftlichen Studienbriefen, die über den E-Campus aufgerufen werden können, in den Studiengängen angeboten (s. ebenfalls Ausführungen unter § 12 Abs. 6 ThürStAkrVO Besonderer Profilananspruch):

Präsenzen: Die an den Studienzentren stattfindenden Präsenzen sind tutorielle bzw. seminaristische Begleitveranstaltungen, in denen offene Fragen geklärt, ausgewählte Aspekte diskursiv vertieft und Übungsaufgaben besprochen werden. In den Präsenzveranstaltungen werden verschiedene Kenntnisstände und Erfahrungen berücksichtigt und das gegenseitige Verständnis und eine angepasste Kommunikation geschult. Natürlich geht es auch um die Vermittlung von Wissen, jedoch liegt ein ergänzender Schwerpunkt auf der Analyse der Schnittstelle von Theorie und Praxis sowie der zielgerichteten Vermittlung und Einübung persönlicher Kompetenzen.

Fallstudienseminare: Begleitend zum Erwerb der fachlichen Kenntnisse sollen die Studierenden methodische Kompetenzen in der Anwendung theoretischer Konzepte erwerben und Ansätze auf konkrete Praxisprobleme anwenden. Dies geschieht in speziellen Seminaren, in denen die Studierenden mit typischen Praxisfällen konfrontiert werden und diese auf der Grundlage ihrer theoretischen Kenntnisse ‚lösen‘. Sofern diese Lösungen gemeinsam in Gruppen erarbeitet werden, stärkt dies auch ihre Sozialkompetenzen. Außerdem bilden die Erkenntnisse und Erfahrungen aus diesen Seminaren eine Basis für die Lösung ‚tatsächlicher‘ Probleme.

Video- oder Audio-Podcasts: In Video- oder Audio-Podcasts werden ausgewählte Teilbereiche und spezifische Themen aus den schriftlichen Studienmaterialien erläutert und vertieft. Sie dienen in erster Linie der Vermittlung von Inhalten und damit vor allem der Wissensverbreiterung, in Einzelfällen auch der Wissensvertiefung.

Online-Veranstaltungen (virtueller Hörsaal): Sie dienen der Vermittlung fachlicher Inhalte. Die Dozierenden geben einen Überblick über die wesentlichen Inhalte der Studienmaterialien und beantworten offene Fragen der Studierenden. Im Falle von Modulen, die durch Hausarbeiten oder Fallstudien geprüft werden, erfolgt auch eine Erläuterung der Aufgabenstellungen.

E-Learning-Einheiten: Sie unterstützen die Studierenden bei der selbst gesteuerten, orts- und zeitunabhängigen Erarbeitung des Studienmaterials. Ziel ist es, dass alle Inhalte nicht mehr nur in schriftlicher Form vorliegen, sondern in vielfältiger Weise multimedial aufbereitet und ergänzt werden. Dies ist insbesondere in Modulen von Bedeutung, in denen Übung wichtig für die Erschließung fachlicher Inhalte und den Lernerfolg ist. In diesen Fällen erstellen die verantwortlichen Professorinnen und Professoren interaktive Lehreinheiten, die der Wissensverbreiterung dienen und von den Studierenden beliebig oft durchgearbeitet werden können, um ein unmittelbares Feedback zu ihren Lösungen zu erhalten und sich nach und nach zu verbessern.

(S. Selbstbericht S. 35-36).

Kommunikation und Transparenz mit und gegenüber den Studierenden sind den beiden Hochschulen gemäß den Angaben im Selbstbericht wichtig, um die Qualität in Studium und Lehre zu sichern und stetig weiterzuentwickeln. Die Umsetzung erfolgt z.B. in regelmäßigen studien-gangsspezifischen Feedbackgesprächen. Wesentliches Ziel ist es dabei, dass Studiengangsl-eitung und Dozierende mindestens zwei Mal pro Semester mit der Studierendenschaft zusammenkommen, um mögliche Entwicklungen, Probleme, Aufgaben und Fragen zu Infrastruktur und Organisation des Studiums sowie der gesamten Hochschule gemeinsam offenzulegen, zu diskutieren und Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. (S. Selbstbericht S. 28).

Die Studiengänge schließen mit dem Abschluss „Master of Arts“ ab, da sie den Sozialwissenschaften zuzuordnen sind (s. hierzu § 6 ThürStAkkrVO Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen). Die Studiengangsbezeichnung wurde jeweils aufgrund der inhaltlichen Gestaltung gewählt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studiengangskonzept umfasst nach Meinung des Gutachtergremiums vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen, die sich an dem CORE-Konzept orientieren. Das Gutachtergremium hebt insbesondere das Blended-Learning-Konzept hervor, in dem vielfältige digitale Methoden wie z.B. Video- und Audiopodcasts das Selbststudium der Studienbriefe sowie Präsenzveranstaltungen ergänzen.

Studierende werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen. Das Gutachtergremium möchte diesbezüglich die gute Feedbackkultur an den Hochschulen hervorheben. So finden regelmäßige Feedbackgespräche mit Studierenden statt, um die Qualität in Studium und Lehre kontinuierlich zu verbessern. Die Studierenden gaben bei der digitalen Begutachtung darüber hinaus die Rückmeldung, dass sie insbesondere auch bei Rückfragen zur Notengestaltungen ein ausführliches Feedback erhalten.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Management im Gesundheitswesen (M.A.)

Sachstand

Das Curriculum besteht aus insgesamt 16 Modulen, die erfolgreich abzulegen sind. Dazu gehören die angeleitete Durchführung eines Praxisprojektes, mit dem die Studierenden anwendungsbezogene Kompetenzen in einem komplexeren Zusammenhang nachweisen, sowie die Master-Thesis, mit der die Studierenden ihre wissenschaftliche Qualifikation dokumentieren sollen.

Das Curriculum ist wie folgt aufgebaut:

Modul	Prüfungsform	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Methoden- und Forschungsmodule					
Empirische Forschung	Hausarbeit (20 Seiten) Kombinationsprüfung	6			
Datenanalyse	Hausarbeit (20 Seiten)		6		
Gesundheitsmanagement					
Analysen und Marketing im Gesundheitswesen	Hausarbeit (20 Seiten) Kombinationsprüfung	6			
Prozessmanagement in Gesundheitseinrichtungen	Online-Präsentation (20 Minuten)	6			
Qualitätsmanagement in Gesundheitseinrichtungen	Klausur (120 Minuten)		6		
Entgeltsysteme im Gesundheitswesen	Klausur (120 Minuten)	6			
Controlling in Gesundheitseinrichtungen	Klausur (120 Minuten)		6		
Strategisches Management im Gesundheitswesen	Fallstudie (20 Seiten)			6	
Human Resource Management in Gesundheitseinrichtungen	Wissenschaftliches Poster		6		
Wahlmodule 3 aus Wahlbereich	Diverse			18	
Bezugswissenschaften					
Gesundheitswirtschaft und -politik	Hausarbeit (20 Seiten)	6			
Sozial- und spezielles Recht für Gesundheitseinrichtungen	Hausarbeit (20 Seiten)		6		
Handlungspraktische Kompetenzen					
Praxisprojekt - MIG	Praxisprüfung			6	
Wissenschaftliche Abschlussarbeit und Kolloquium - MIG	Master-Thesis (60-80 Seiten) Kolloquium (45 Minuten)				30
Credits gesamt	120	30	30	30	30

Wahlmodule:

Modul	Prüfungsform	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Wahlbereich (Die Studierenden wählen 3 Module aus dem folgenden Katalog aus)					
Wahlbereich I: Management					
Akquise und Verhandlungsführung	Online-Präsentation (20 Minuten)			18	
Design Thinking & Innovation	Einsendepräsentation (Folien plus Erläuterung)				
Digitale Strategien und Geschäftsmodelle	Klausur (120 Minuten)				
Entrepreneurship	Hausarbeit (20 Seiten)				
Managementlehre	Einsendeaufgaben (15 Seiten)				
Leadership	Hausarbeit (20 Seiten)				
Projekt- und Change Management	Hausarbeit (20 Seiten)				
Werte und Konflikt	Hausarbeit (20 Seiten)				
Wahlbereich II: Gesundheitswesen					
Gesunde Führung und Mitarbeitermotivation	Fallstudie (20 Seiten)				
Gesundheits- und Arbeitspsychologie	Klausur (120 Minuten)				
eHealth und Telemedizin	Hausarbeit (20 Seiten)				
Medizinrechtliche Aspekte im Gesundheitswesen	Hausarbeit (20 Seiten)				
Versorgungsforschung und Gesundheitsökonomische Evaluation	Hausarbeit (20 Seiten)				

Das Curriculum umfasst einen allgemeinen Teil bestehend aus der Profilbildung im Gesundheitsmanagement, Inhalten zur Methoden- und Forschungsgestaltung sowie relevanten Bezugswissenschaften in Form von speziellem Recht für Sozial- und Gesundheitseinrichtungen sowie Gesundheitswirtschaft und -politik („Pflichtmodule“) und einen Teil mit Wahlmodulen („Wahlbereich“).

Der Pflichtteil besteht aus 13 Modulen, die von allen Studierenden zu belegen sind, um eine solide fachliche Basisqualifikation zu gewährleisten und die wesentlichen berufsfeldbezogenen Anforderungen abzudecken. Im Wahlbereich werden insgesamt 13 Wahlmodule angeboten, aus denen die Studierenden drei Module frei wählen können. Die Wahlmodule decken sowohl rein betriebswirtschaftliche Bereiche (Akquise und Verhandlungsführung, Design Thinking & Innovation, Digitale Strategien und Geschäftsmodelle, Entrepreneurship, Leadership, Managementlehre, Projekt- und Change Management, Werte und Konflikt) als auch auf das Gesund-

heitswesen bezogene Themen (Gesunde Führung und Mitarbeitermotivation, Gesundheits- und Arbeitspsychologie, eHealth und Telemedizin, Medizinrechtliche Aspekte im Gesundheitswesen, Versorgungsforschung und Gesundheitsökonomische Evaluation) ab, um eine flexible Profilbildung zu ermöglichen. (S. Selbstbericht S. 26).

(S. ebenfalls Ausführungen unter § 11 ThürStAkkrVO Qualifikationsziele und Abschlussniveau).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die Erreichung der in diesem Studiengang festgelegten Qualifikationsziele durch den curricularen Aufbau wie auch durch die Inhalte des Curriculums gewährleistet wird. Die Studierenden werden mittels der definierten Lernergebnisse dazu befähigt, wissenschaftliche Theorie und Methodik auf Masterniveau anzuwenden (z. B. durch das Modul „Empirische Forschung“) und diese im Rahmen der Abschlussarbeit umzusetzen.

Es handelt sich um einen Masterstudiengang, der in seinem Pflichtteil zunächst die grundlegenden Inhalte des Gesundheitsmanagement, der Methoden- und Forschungsgestaltung sowie relevanter Bezugswissenschaften vermittelt. Im weiteren Verlauf des Studiums haben die Studierenden die Möglichkeit, durch Wahlmodule eine eigene Profilbildung vorzunehmen. Das Gutachtergremium kommt daher zu der Einschätzung, dass die Absolventinnen und Absolventen einer qualifizierten Erwerbstätigkeit nachgehen können. Das Gutachtergremium möchte hierfür insbesondere die umfangreiche Auswahl an Wahlmodulen hervorheben.

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums sind die festgelegten Eingangsqualifikationen (s. hierzu § 5 ThürStAkkr-VO Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten) so gewählt, dass die Studierenden das Studium erfolgreich absolvieren können.

Die Inhalte des Curriculums rechtfertigen die Wahl des Abschlussgrads und der Abschlussbezeichnung.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studiengang 02: Personalpsychologie und Human Resource Management (M.A.)

Sachstand

Das Curriculum besteht aus insgesamt 16 Modulen, die erfolgreich abzulegen sind. Dazu gehören die angeleitete Durchführung eines Praxisprojektes, mit dem die Studierenden anwendungsbezogene Kompetenzen in einem komplexeren Zusammenhang nachweisen, sowie die Master-Thesis, mit der die Studierenden ihre wissenschaftliche Qualifikation dokumentieren.

Das Curriculum ist wie folgt aufgebaut:

Modul	Prüfungsform	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Methoden- und Forschungsmodule					
Empirische Forschung	Hausarbeit (20 Seiten) Kombinationsprüfung	6			
Datenanalyse	Hausarbeit (20 Seiten)		6		
(Personal-) Psychologie					
Allgemeine Psychologie	Klausur (120 Minuten)	6			
Persönlichkeits- und Sozialpsychologie	Klausur (120 Minuten)	6			
Personalpsychologie	Hausarbeit (20 Seiten)	6			
Aktuelle Entwicklungen der Personalpsychologie	Online-Präsentation (20 Minuten)		6		
(Human Resource-) Management					
Strategisches HR-Management	Hausarbeit (20 Seiten) Kombinationsprüfung	6			
Leadership	Hausarbeit (20 Seiten)		6		
Arbeitsrecht	Einsendeaufgaben (15 Seiten)		6		
Operatives HR-Management	Einsendeaufgaben (15 Seiten)		6		
Gesunde Führung und Mitarbeitermotivation	Fallstudie (20 Seiten)			6	
Wahlmodule 3 aus Wahlbereich	Diverse			18	
Handlungspraktische Kompetenzen					
Praxisprojekt - PHR	Praxisprüfung			6	
Wissenschaftliche Abschlussarbeit und Kolloquium - PHR	Master-Thesis (60-80 Seiten) Kolloquium (45 Minuten)				30
Credits gesamt	120	30	30	30	30

Wahlmodule:

Modul	Prüfungsform	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Wahlbereich (Die Studierenden wählen 3 Module aus dem folgenden Katalog aus)					
Wahlbereich I: Management					
Digital Leadership & Transformation	Hausarbeit (20 Seiten) oder mündliche Online-Prüfung (20 Minuten)			18	
Change Management II	Präsentation (20 Minuten)				
Projekt- und Change Management	Hausarbeit (20 Seiten)				
Managementlehre	Einsendeaufgaben (15 Seiten)				
Werte und Konflikt	Hausarbeit (20 Seiten)				
Wahlbereich II: Psychologie					
Gesundheits- und Arbeitspsychologie	Klausur (120 Minuten)				
Neuroleadership	Klausur (120 Minuten)				
Interdisziplinäre Perspektiven auf Glück, Wohlbefinden und Lebenszufriedenheit	Einsendeaufgaben (15 Seiten)				
Kulturvergleichende Führungsforschung	mündliche Online-Prüfung (20 Minuten)				
Leadership II	Hausarbeit (20 Seiten)				
Organisationspsychologie	Klausur (120 Minuten)				
Angewandte Prävention: Resilienz und Stressmanagement	Fallstudie (20 Seiten)				

Das Curriculum umfasst einen allgemeinen Teil bestehend aus der Profilbildung in der (Personal-) Psychologie und im (Human Resource-) Management („Pflichtmodule“) und einen speziellen Teil mit Wahlmodulen („Wahlbereich“).

Der Pflichtbereich besteht aus 13 Modulen, die von allen Studierenden zu belegen sind, um eine solide fachliche Basisqualifikation zu gewährleisten. Im Wahlbereich werden insgesamt 12 Wahlmodule angeboten, aus denen die Studierenden drei Module frei wählen können. Die Wahlmodule decken sowohl vorwiegend psychologische Bereiche (Gesundheits- und Arbeitspsychologie, Neuroleadership, Interdisziplinäre Perspektiven auf Glück, Wohlbefinden und Lebenszufriedenheit, Kulturvergleichende Führungsforschung, Leadership II, Organisationspsychologie, Angewandte Prävention: Resilienz und Stressmanagement) als auch Managementthemen (Digital Leadership & Transformation, Change Management II, Projekt- und Chan-

ge Management, Managementlehre sowie Werte und Konflikt) ab, um eine flexible Profilbildung zu ermöglichen. (S. Selbstbericht S. 27).

(S. ebenfalls Ausführungen zu § 11 ThürStAkkrVO Qualifikationsziele und Abschlussniveau).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die Erreichung der in diesem Studiengang festgelegten Qualifikationsziele durch den curricularen Aufbau wie auch durch die Inhalte des Curriculums gewährleistet wird. Die Studierenden werden mittels der definierten Lernergebnisse dazu befähigt, wissenschaftliche Theorie und Methodik auf Masterniveau anzuwenden (z. B. durch das Modul „Empirische Forschung“) und diese im Rahmen der Abschlussarbeit umzusetzen.

Es handelt sich um einen Masterstudiengang, der einen Fokus auf Personalpsychologie im Bereich des Human Resource Management legt. Das Profil dieses Masterstudienganges beinhaltet eine Kombination von differenziertem Grundlagenwissen aus den Bereichen Personalpsychologie und HRM, den angebotenen Spezialisierungsmöglichkeiten und der Vermittlung bzw. Weiterentwicklung der für typische Berufsbilder in diesen Arbeitsfeldern notwendigen Soft Skills. Im Verlauf des Studiums haben die Studierenden die Möglichkeit durch Wahlmodule eine eigene Profilbildung vorzunehmen. Das Gutachtergremium kommt daher zu der Einschätzung, dass die Absolventinnen und Absolventen einer qualifizierten Erwerbstätigkeit nachgehen können. Das Gutachtergremium möchte hierfür insbesondere die umfangreiche Auswahl an Wahlmodulen hervorheben.

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums sind die festgelegten Eingangsqualifikationen (s. hierzu § 5 ThürStAkkrVO Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten) so gewählt, damit die Studierenden das Studium erfolgreich absolvieren können.

Die Inhalte des Curriculums rechtfertigen die Wahl des Abschlussgrads und der Abschlussbezeichnung.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 ThürStAkkrVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Studiengänge beinhalten kein verpflichtendes Auslandssemester. Internationale Kontakte und der wissenschaftliche Austausch mit Hochschulen und Universitäten sind jedoch ein Anliegen beider Hochschulen. Interessierte Studierende haben im Rahmen des ERASMUS+ Pro-

gramms die Möglichkeit Studienaufenthalte und Praxissemester im Ausland zu absolvieren. Die Studierenden erhalten mit dem ERASMUS+ Programm die Möglichkeit, in einem anderen Land zu studieren. Darüber hinaus werden bestehende Kooperationen mit internationalen Universitäten und Hochschulen den Studierenden zur Nutzung im Rahmen der Lehr- und Forschungsoperationen zugänglich gemacht. Besteht mit den jeweiligen internationalen Universitäten und Hochschulen zudem ein Erasmus-Abkommen, können Studierende, Lehrende und Mitarbeitende der beiden Hochschulen im Rahmen der „ERASMUS+-Aktivitäten Hochschulen“ (Programm: „Lebenslanges Lernen“) gefördert werden, sofern diese die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllen. Die im Ausland erworbenen Kenntnisse werden bei Modulentsprechung gemäß des Lissaboner Anerkennungsübereinkommens auf Antrag anerkannt. (S. Selbstbericht S. 28).

Durch die SRH Fernhochschule werden zudem regelmäßig, auch in Kooperation mit internationalen Partnerhochschulen, Summer Schools für Studierende durchgeführt. Diese Summer Schools werden auch den Studierenden dieser beiden Studiengänge zur Verfügung stehen. Im Rahmen der Summer Schools erhalten die Studierenden neben dem fachlichen Austausch auch die Möglichkeit, im Rahmen von Firmenbesuchen oder Workshops mit Vertreterinnen und Vertreter aus Industrie und Wirtschaft in Kontakt zu treten. Nachfolgend ein Auszug bereits durchgeführter Summer Schools der SRH Fernhochschule:

- Summer School am Institut ISEL an der Universität Le Havre („Serious games as a learning success factor for production and supply chain management“)
- Summer School an der Universität Barcelona („Marketing & Business Models“)
- Summer School am Saratov Socio-Economic Institute („Understanding Economic Changes“)
- Summer School an der Saybrook University in Monterey & Silicon Valley („Entrepreneurial Leadership“)

(S. Selbstbericht S. 29)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch das Studiengangsformat des Blended Learnings wird ein Großteil der Studieninhalte ortsungebunden online über die Lernplattform zur Verfügung gestellt (s. hierzu ebenfalls § 12 Abs. 6 ThürStAkkVO Besonderer Profilanpruch). Die durchgeführten Präsenzen sind nicht verpflichtend, wodurch die Studierenden nicht an bestimmte Termine gebunden sind. Durch das Lehr-/ Lernformat ist nach Ansicht des Gutachtergremiums eine hohe Flexibilität für die Studierenden gegeben.

Beide Hochschulen haben nach Ansicht des Gutachtergremiums durch die bestehenden Kooperationen mit internationalen Hochschulen und der Teilnahme am ERASMUS+-Programm geeignete Rahmenbedingungen geschaffen, um einen Auslandsaufenthalt ohne Zeitverlust zu

ermöglichen. Die Grundsätze der Lissabon-Konvention sind erfüllt (s. hierzu ebenfalls Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung).

Darüber hinaus erhalten die Studierenden die Möglichkeit an Summer Schools der SRH Fernhochschule teilzunehmen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 ThürStAkkrVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Gemäß der Kooperationsvereinbarung zwischen der SRH Hochschule für Gesundheit und der SRH Fernhochschule übernimmt die SRH Fernhochschule die operative Durchführung der Lehrveranstaltungen sowie die fachliche Betreuung der Studierenden (s. hierzu Ausführungen unter § 20 Hochschulische Kooperationen). Nachfolgend werden daher die personellen Ressourcen der SRH Fernhochschule beschrieben.

An der SRH Fernhochschule sind zurzeit insgesamt 32 Professorinnen und Professoren hauptamtlich tätig. In den beiden Studiengängen wird das folgende Lehrpersonal eingesetzt:

Management im Gesundheitswesen (M.A.): 14 hauptamtliche Professorinnen und Professoren in der Modulverantwortung sowie in der Lehre; drei Module werden von Fachdozentinnen und Fachdozenten verantwortet.

Personalpsychologie und Human Resource Management (M.A.): acht hauptamtliche Professorinnen und Professoren in der Modulverantwortung; zwei Module werden von Fachdozentinnen und Fachdozenten verantwortet.

Im weiteren Ausbau werden die personellen Kapazitäten kontinuierlich angepasst. Auch wird nach Angaben der SRH Fernhochschule die Rückkehr einer Professorin für Change Management und Organisationsentwicklung aus der Elternzeit im Juni 2021 erwartet. (S. Selbstbericht S. 30).

Die Personalauswahl insbesondere die Berufung von Professorinnen und Professoren sind in den Grundordnungen der Hochschulen („Grundordnung der SRH Hochschule für Gesundheit“ und „Grundordnung der SRH Fernhochschule Riedlingen University of Applied Science Staatlich anerkannte Hochschule“) beschrieben und wird in der „Berufungsordnung der SRH Fernhochschule Riedlingen University of Applied Science Staatlich anerkannte Hochschule“ näher geregelt. Die für die beiden Studiengänge eingesetzten Professorinnen und Professoren der SRH Fernhochschule erfüllen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß Thüringer Hochschulgesetz und bringen neben der notwen-

digen wissenschaftlichen Expertise auch eine mindestens dreijährige Erfahrung in der Berufspraxis mit oder weisen eine Habilitation vor. Externe Lehrbeauftragte werden nach wissenschaftlichen Erfahrungen und Qualifikation, Lehrerfahrung und Berufserfahrung ausgewählt. Sie verfügen über einen akademischen Abschluss, ggf. über eine Promotion und besondere Erfahrungen im jeweiligen Fachgebiet. Das Verfahren zum Einsatz von Lehrbeauftragten ist in Anlehnung an § 86 ThürHG durch die „Richtlinie zur Vergabe von Lehraufträgen“ der SRH Hochschule für Gesundheit geregelt. Zur Einbindung der Lehrbeauftragten in die Lehrorganisation und Evaluation ist im „Handbuch Qualitätsmanagement“ der SRH Hochschule für Gesundheit eine Richtlinie für die Einführung neuer Lehrbeauftragter definiert (s. Selbstbericht S. 37-38).

Die Einarbeitung sowie Weiterbildung der Professorinnen und Professoren findet im Rahmen eines „Professorenführerscheins“ statt, der von der SRH Fernhochschule angeboten wird. Lehrende haben im Rahmen dieses Programms die Möglichkeit, verschiedene Weiterbildungen und Kurse zu besuchen. Die Kurse, die aktuell besucht werden können, beinhalten Themen zu Persönlichkeitsbildung (z.B. Kommunikations-/Verhaltenstraining), Office-Anwendungen, Didaktik, Rhetorik, Englischtraining, Stimmbildung, Körpersprache, Wissenschaftliches Schreiben, Online-Fernlehre/eLearning und Videokompetenz/Kamera-Training. (s. Dokument „Professorenführerschein“).

Die Hochschulen geben in dem Selbstbericht an, dass die Verbindung von Forschung und Lehre bereits curricular über mehrere Methodenmodule (s. hierzu Ausführungen zu Kompetenzfeld „Methoden- und Forschung“ in § 11 ThürStAkkVVO Qualifikationsziele und Abschlussniveau) verankert ist. Darüber hinaus partizipieren die Studierenden an der Kooperation mit Forschungsvorhaben der Professorinnen und Professoren. Hierbei nennen die Hochschulen ebenfalls Drittmittelprojekte, beispielsweise das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderte Projekt „Präventiver Arbeits- und Gesundheitsschutz in der digitalisierten Industrie: Kompetenz- und alternsgerechte Arbeitsfähigkeit“, in dem auch arbeitsrechtliche Forschungsfragen untersucht, Abschlussarbeiten ausgeschrieben werden und Studierende Forschungsprojekte durchführen können. (S. Selbstbericht S. 29).

Im Rahmen des jährlichen, hochschulweiten Forschungsworkshops erhalten die Forschenden die Möglichkeit, die übrigen Lehrenden über den aktuellen Stand der einzelnen Forschungsprojekte zu informieren, um so auch Synergien oder neue Erkenntnisse in die Lehre einbeziehen zu können.

Der Wissenstransfer von der Praxis (über die berufstätigen Studierenden) an die Hochschule wird strukturell unterstützt, indem im Rahmen der Studienmaterialien, aber auch der Begleitveranstaltungen, mit Fallstudien gearbeitet und auf diese Weise Praxisbezüge hergestellt werden sollen. Auch im Rahmen von Abschlussarbeiten, die inhaltlich aus dem gesamten For-

schungscluster der Professorinnen und Professoren der SRH Fernhochschule wählbar sind, werden die Studierenden systematisch in Forschung einbezogen. Ferner besteht für die Studierenden die Möglichkeit, auch außerhalb von Abschlussarbeiten als wissenschaftliche Hilfskräfte an der Forschung beteiligt zu werden. (S. Selbstbericht S. 29).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum der Studiengänge wird nach Ansicht des Gutachtergremiums durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt werden können. Hiervon konnte es sich in den Gesprächen mit der Studiengangsleitung und den Lehrenden überzeugen. Die Module werden (bis auf die im Sachstand genannten Ausnahmen) alle von hauptamtlichen Lehrenden verantwortet. Die hauptamtlichen Lehrenden tragen nach Ansicht des Gutachtergremiums ebenfalls dazu bei, dass die Verbindung zwischen Forschung und Lehre gewährleistet wird. Das Gutachtergremium möchte hier besonders die vorhandenen Drittmittelprojekte hervorheben, bei denen auch die Studierenden mit eingebunden sind

Die Prozesse für Berufungsverfahren von Professorinnen und Professoren sind in den betreffenden Grund- bzw. Berufsordnungen geregelt. Für die Bestellung von Lehrbeauftragten existiert eine Richtlinie zu Vergabe von Lehraufträgen.

Das Gutachtergremium möchte insbesondere das Kursangebot hervorheben, das im Rahmen des Professorenführerscheins angeboten wird. Dieses stellt seiner Meinung nach ein hilfreiches und geeignetes Instrument zur Weiterqualifizierung des Lehrpersonals dar.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 ThürStAkrVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Gemäß Kooperationsvertrag zwischen der SRH Hochschule für Gesundheit und der SRH Fernhochschule werden die Studiengänge im Fernstudienmodell der SRH Fernhochschule durchgeführt. Zudem haben die Studierenden Zugang zu den Ressourcen der SRH Hochschule für Gesundheit.

SRH Fernhochschule:

In der Verwaltung der SRH Fernhochschule sind ca. 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt, z.B. in der Studierendenbetreuung, dem Media Office, dem Prüfungsservice oder dem Veranstaltungsmanagement (s. Selbstbericht S.30).

Im Frühjahr 2019 wurde der Neubau der Hochschulverwaltung in Riedlingen fertig gestellt. Dieses Gebäude enthält unter anderem über 12 Computerarbeitsplätze für Studierende, die sich Forschungsprojekten widmen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Räumlichkeiten zu Forschungszwecken bzw. für studentische Arbeitsgruppen in den 21 Studien- und Prüfungszentren der SRH Fernhochschule in Deutschland, Österreich und der Schweiz zu nutzen. An jedem Studienzentrum stehen Räume in ausreichender Zahl und mit angemessener Ausstattung zur Verfügung (inklusive Beamer, Tageslichtprojektoren, Flip-Charts etc.). Jedes Studien- und Prüfungszentrum verfügt über eine Studien- bzw. Prüfungszentrumsleitung, die den Studierenden im Vorfeld und während der Präsenzveranstaltung für alle organisatorischen Fragen zur Verfügung steht. (S. Selbstbericht S.30).

Die IT-Infrastruktur besteht u.a. in einem modernen E-Campus und der kostenlosen Download-Möglichkeit aller Office 365-Anwendungen. Über den IT-Support, der zurzeit neun hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Ausbildung oder Studium im Bereich Informatik und Technik umfasst, können die Studierenden Lizenzen zu SPSS, MAXQDA sowie UNI-PARK und weitere befragungsspezifische Software erhalten. Sie erhalten ebenfalls Beratung in technischen Fragen. (S. Selbstbericht S.30).

Die Studierenden und Lehrenden haben online über den E-Campus uneingeschränkten Zugang zur umfangreichen Online-Literatur-Datenbank „Business Source® Elite“ (EBSCO), die Veröffentlichungen zu Themenbereichen wie Rechnungswesen, Bankwesen, Finanzwesen, internationales Geschäftswesen, Marketing, Vertrieb usw. umfasst. Die Datenbank bietet Volltextversionen von ca. 1.100 Wirtschaftszeitschriften und beinhaltet umfangreiche PDF-Dateien von 150 Titeln (bis einschließlich 1985 bzw. bis zur Erstausgabe einer Zeitschrift). Darüber hinaus stehen für mehr als 81% der indexierten Peer-Reviewed Zeitschriften Autorinnen und Autoren-Abstracts u.v.m. zur Verfügung. Bei der Recherche werden die Anwenderinnen und Anwender durch einen „Business Thesaurus“, eine spezielle Zusammenstellung von Wirtschaftsbegriffen, unterstützt und können sich schnell alle zu einem gesuchten Begriff relevanten Artikel anzeigen lassen. Es handelt sich hierbei um ein dynamisches Projekt, das kontinuierlich durch neu hinzugefügte Begriffe verbessert wird. Zurzeit enthält der Thesaurus mehr als 17.000 Begriffe.

Springer Link bildet die zweite Datenbank, die den Studierenden zur Verfügung steht. Folgende Jahrgänge stehen in den verschiedenen Bereichen als Volltexte zur Verfügung:

- Medizin: 2018
- Psychologie: 2016-2020
- Soziale Arbeit und Pädagogik: 2019-2020
- Technik und Informatik: 2020
- Wirtschaftswissenschaften: 2015, 2018-2020

Die SRH Fernhochschule verfügt darüber hinaus über eine Campuslizenz des Statistik-Portals Statista. Damit erhalten alle Studierenden und Lehrenden IP-basiert direkten und unlimitierten Zugang rund 60.000 Statistiken aus über 1.500 Quellen aus den folgenden Bereichen:

- branchenspezifische Makrodaten, die Auskunft rund um wesentliche Kennzahlen eines Marktes geben, branchenspezifische Erhebungen zu relevanten Trends und Prognosen zu relevanten Markttreibern, und Studien zum Verhalten von Konsumenten.
- demographische Makrodaten zur Gesellschaft, wissenschaftliche Studien zum Verhalten von Menschen sowie deren Neigungen und Ansichten sowie aktuelle Erhebungen zu gesellschaftlich relevanten Themen. Die Studierenden können die Statistiken sofort per Download als Excel- oder PowerPoint-Datei in ihre Unterlagen integrieren und erwerben sämtliche Nutzungs- und Veröffentlichungsrechte.

Zu den Datenpartnern von Statista zählen unter anderem: GESIS – Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften, Institut für Demoskopie Allensbach, Institut für Wirtschaftsforschung (DIW), OECD, Statistische Bundesamt (destatis), Thomson Media Control.

Ergänzend gibt es die beck eLibrary als ein Online-Angebot. Studierende finden darin für ihr Studium vertiefende E-Books und Zeitschriften in den Bereichen „Recht für Wirtschaftswissenschaftler“ sowie „Zivilrecht“. Außerdem kann auf die Zeitschrift „MedienWirtschaft“ zugegriffen werden.

Außerdem können die Studierenden auf die Hogrefe eContent Zeitschriftenplattform zugreifen und dort in über 50 Fachzeitschriften aus den Bereichen Psychologie, Psychiatrie, Medizin und Pflege recherchieren. Die Plattform bietet zudem die Möglichkeit, auf elektronisches Zusatzmaterial zuzugreifen.

Zusätzlich haben die Studierenden Zugang zu den jeweiligen Landes-, Universitäts- und sonstigen Bibliotheken an ihren Wohnorten, die von den Studierenden im Fernstudium aufgrund der räumlichen Nähe intensiv genutzt werden. An dem Verwaltungssitz der Hochschule steht den Studierenden und Professorinnen und Professoren darüber hinaus eine Bibliothek mit ca. 3.000 Bänden zur Ausleihe zur Verfügung.

SRH Hochschule für Gesundheit

Das Bibliothekskonzept der SRH Hochschule für Gesundheit fokussiert auf die verstärkte Nutzung elektronischer Medien, die von allen Campus und von Zuhause aus zugreifbar sind. Über das Bibliotheksportal haben die Studierenden und Mitarbeitenden die Möglichkeit, auf die E-Books und Artikel des SpringerLinks zu zugreifen. Im Bestand der SRH Hochschule für Gesundheit stehen den Studierenden und Mitarbeitenden die Datenbanken Cochrane und PsycArticles zur Verfügung. Weitere Datenbanken sind durch unterschiedliche Nationallizenzen ver-

füßbar. Es handelt sich hierbei zum Beispiel um BMJ Journals Archiv, Cambridge Journals Digital Archive, Sage Journals Online Deep Backfiles, CSA Sozialwissenschaftliche Datenbanken und Early English Books Online / EEBO.

Der Bibliotheksbestand kann über einen WebOPAC eingesehen werden. Auf diesen kann über das Internet zugegriffen werden und das Benutzerkonto verwaltet, Bücherausleihen selbstständig verlängert oder neben dem Bestand der Gesundheitshochschule auch in den Bibliotheksbeständen der SRH Hochschulen Berlin und Heidelberg recherchiert werden.

Die Hochschulbibliothek bietet Studierenden und Mitarbeitenden als Serviceleistung die Möglichkeit der kostenlosen Beschaffung von Artikeln und Büchern über die Fernleihe an. Die Studierenden können die gewünschten Medien per Mail bestellen und erhalten diese per Post zugesandt. Darüber hinaus werden Studierende unterstützt, wenn diese sich in Wohnortnähe an den jeweiligen Landes- und Universitätsbibliotheken anmelden möchten und erhalten die Anmeldegebühren von der Hochschule auf Antrag zurückerstattet.

Die Studierenden haben zudem Zugang zu Microsoft 365, SPSS (online-basiert) und Eduroam.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Verwaltungsunterstützung und die Ressourcenausstattung für Studierende und Lehrende bewertet das Gutachtergremium als gut. Die Hochschule hat während der digitalen Begutachtung dargestellt, dass die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung kontinuierlich mit der Studierendenzahl mitwachsen wird.

Den Studierenden stehen bei Fragen zu Studienverlauf und -organisation kompetente Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung. Das Gutachtergremium hat ebenfalls während der digitalen Begutachtung erfahren, dass Studieninteressierten von der ersten Anfrage bis zur Einschreibung ein feste/r Ansprechpartner/-in zugeteilt wird. Dies bewertet es als besonders positiv um eine kompetente Beratung für die Bewerberin bzw. den Bewerber zu gewährleisten.

Das Gutachtergremium begrüßt die vorhandene IT-Infrastruktur, die für einen Fernstudiengang von besonderer Bedeutung ist. Sie bietet neben den verschiedenen Lehr- und Lernmethoden einen sehr umfangreichen Zugang zu Datenbanken und Literatur. Die Studierenden können hierbei die Angebote von beiden Hochschulen nutzen. Die Lernumgebung ist geeignet, um die didaktische Konzeption sowie die individuelle Studienorganisation umzusetzen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 ThürStAkrVO\)](#)

Studiengangübergreifende Aspekte

Über den E-Campus der SRH Fernhochschule erhalten die Studierenden Informationen zu der Prüfungsorganisation. Die genaue Art und Anzahl der Leistungsnachweise für den Studienabschluss sind in der „Studienordnung der SRH Hochschule für Gesundheit für die Masterstudiengänge Management im Gesundheitswesen M.A. und Personalpsychologie und Human Resource Management M.A.“ festgeschrieben.

Die „Prüfungsordnung der SRH Hochschule für Gesundheit für die Masterstudiengänge Management im Gesundheitswesen M.A. und Personalpsychologie und Human Resource Management M.A.“ sieht verschiedene Prüfungsformen vor, in denen die Studierenden den Erwerb der angestrebten Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen müssen.

Alle Prüfungen erfolgen studienbegleitend zu verschiedenen Terminen im Laufe des Jahres:

- **Klausuren** finden an insgesamt acht Prüfungsterminen im Jahr an den Studien- und Prüfungszentren der SRH Fernhochschule statt. Die Anmeldung zu den Klausuren erfolgt aktiv von den Studierenden. Online-Klausuren können jederzeit angetreten werden.
- **(Online-) Präsentationen:** Die Themenkataloge werden zum 1. Januar eines Jahres ausgegeben und sind 12 Monate gültig. Die Prüfungsleistungen können jederzeit über den E-Campus der Hochschule eingereicht werden. Nach Einreichung der Präsentation wird ein individueller (Online-)Präsentationstermin vereinbart.
- **Mündliche (Online-)Prüfungen:** Die Terminvereinbarung findet individuell mit der Modulverantwortlichen bzw. dem Modulverantwortlichem statt.
- **Hausarbeiten, Fallstudien, Einsendeaufgaben, Wissenschaftliches Poster, Einsendepräsentation:** Die Themenkataloge werden zum 1. Januar eines Jahres ausgegeben. Die ausgegebenen Themenkataloge sind 12 Monate gültig, die Prüfungsleistungen können jederzeit online im E-Campus eingereicht werden.
- **Praxisprüfung:** Die Themenabstimmung findet individuell mit einem Betreuenden der Hochschule statt, die Prüfungsleistungen können jederzeit online im E-Campus eingereicht werden.

(S. Selbstbericht S. 33)

Die Master-Thesis ist die Abschlussarbeit des jeweiligen Studiengangs (s. ebenfalls § 4 ThürStAkrVO Studiengangsprofile). Ergänzend zu der schriftlichen Arbeit absolvieren die Studierenden ebenfalls ein Kolloquium.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die in den Modulen festgelegten Prüfungsleistungen sind nach Überzeugung des Gutachtergremiums in Form, Inhalt und Vielfalt gut geeignet, die jeweiligen Lernergebnisse festzustellen. Die Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Insbesondere die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten wird durch die Prüfungsform „Hausarbeit“, die häufig zum Einsatz kommt, intensiv geübt, was das Gutachtergremium als besonders positiv erachtet.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 ThürStAkkrVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Die Verteilung der ECTS-Leistungspunkte auf die Module regelt die Studienordnung der SRH Hochschule für Gesundheit. Der Großteil davon ist im Selbststudium mit Hilfe des zur Verfügung gestellten Studienmaterials zu absolvieren. In jedem Semester fallen – je nach Art und Umfang der zugeordneten Begleitveranstaltungen und Prüfungen – bis zu 90 Kontaktstunden an. Die Module der beiden Studiengänge umfassen jeweils 6 ECTS-Leistungspunkte. Für die Master-Thesis werden 30 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Pro Semester werden in den Studiengängen je 30 ECTS-Leistungspunkte vergeben.

Die Lehrinhalte der einzelnen Module werden zum überwiegenden Teil in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt. Durchschnittlich umfasst dieses schriftliche Lehrmaterial rund 1.000 Seiten pro Semester. Darin enthalten sind auch Übungsaufgaben zur Wiederholung sowie (fakultative) weiterführende Aufgaben, die ergänzende Recherchen erforderlich machen. Die Rückmeldungen der Studierenden ergaben nach Angaben der SRH Fernhochschule, dass eine intensive Bearbeitung von etwa 100 Studienbriefseiten (das entspricht dem durchschnittlichen Umfang der einzelnen Studienbriefe) je nach Wissensgebiet und individuellen Vorkenntnissen zwischen 50 bis 70 Stunden erfordert. Bei einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 60 Stunden pro 100 Seiten schriftlichen Studienmaterials bedeutet dies, dass die Bearbeitung des Studienmaterials etwa 600 Stunden pro Semester in Anspruch nimmt. Hinzu kommen die Präsenzzeiten an den Studienzentren und Online, die Bearbeitung von über Internet bereitgestellten Aufzeichnungen, außerdem Zeiten für Vor- und Nachbereitung der Begleitveranstaltungen und Prüfungen, ergänzende Recherchen in Bibliotheken und die Kommunikation über den E-Campus. Damit entspricht die Arbeitsbelastung für jedes Semester laut Hochschule 750 Stunden (bei 25 Stunden/Credit Point). (S. Selbstbericht S. 34).

Die Studierenden können ihren persönlichen Studienbeginn individuell planen und das Studium zu jedem Monatsersten aufnehmen. Zu Beginn des Studiums erhalten die Studierenden ein Studienpaket mit den Studienmaterialien zu allen fünf Modulen des 1. Semesters und können sich – mit Blick auf die Übersichten über Begleitveranstaltungen und Prüfungstermine – einen individuellen Studien- und Semesterplan erstellen. Hochschulseitig wird nicht vorgegeben, wann Studierende wo zu welcher Präsenz- oder Online-Veranstaltung zu erscheinen haben oder wann genau welche Prüfung zu absolvieren ist. Vielmehr veröffentlicht sie eine Veranstaltungsübersicht für das gesamte Jahr, der die Studierenden entnehmen können, zu welchen Terminen welche Veranstaltungen an welchen Studienzentren oder online stattfinden. Dadurch können die Studierenden ihre Planung individuell und flexibel an den jeweils für sie günstigsten Orten und Zeiten ausrichten. Da die individuelle Studienplanung zu Beginn des Studiums nicht ganz einfach ist, werden einführende Informationen zur Verfügung gestellt und die Studierenden im Rahmen des Mentoring beraten. (S. Selbstbericht S. 34-35).

Auch mit Blick auf das Prüfungssystem wurden die Studiengänge so konzipiert, dass eine möglichst hohe Flexibilität mit Blick auf die vielfältigen Anforderungen der Studierenden sichergestellt und somit die Studierbarkeit gewährleistet ist (s. Selbstbericht S. 33). Darüber hinaus ist gemäß Curriculumsübersicht pro Modul eine Prüfungsleistung vorgesehen. Die Einschätzung des Arbeitsaufwandes wird von den Studierenden im Rahmen der Lehrevaluation vorgenommen (s. hierzu § 14 ThürStAkkVO Studienerfolg).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gutachtergremiums, soweit dies bei Konzeptakkreditierungen beurteilt werden kann, gewährleistet. Während der Gespräche bei der digitalen Begutachtung mit Studierenden und einer Absolventin überzeugte sich das Gutachtergremium, dass die Arbeitsbelastung in anderen vergleichbaren Studiengängen der SRH Fernhochschule leistbar ist. Die Studiengänge sind so ausgestaltet, dass sie nach Einschätzung des Gutachtergremiums von den Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden können. Ein plausibler und der Prüfungsbelastung angemessener durchschnittlicher Arbeitsaufwand ist gewährleistet, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so bemessen sind, dass sie innerhalb eines Semesters erreicht werden können. Dies wird in regelmäßigen Erhebungen validiert.

Alle Module weisen einen Umfang von mindestens sechs ECTS-Leistungspunkten auf.

Zur Studierbarkeit trägt nach Einschätzung des Gutachtergremiums ebenfalls bei, dass die Studierenden zu Beginn jeweils ein Studienpaket erhalten. So können die Studierenden sich die Zeit einteilen, wie und wann sie die einzelnen Module bearbeiten.

Aussagen zu Abbruch- und Erfolgsquoten können im Rahmen der Konzeptakkreditierung nicht gemacht werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 ThürStAkkrVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Die SRH Hochschule für Gesundheit bietet die beiden vorgelegten Studiengänge im Fernstudienmodell der SRH Fernhochschule an.

Dieses Modell sieht verschiedene mediale Wege vor, auf denen Wissen und Fertigkeiten vermittelt bzw. erworben werden: Schriftliche Studienmaterialien, technologiegestützte Medien und begleitende Lehrveranstaltungen sowie die Online-Betreuung der Studierenden. Insbesondere die Flexibilität bei der Bearbeitung der Studienmaterialien im Sinne eines orts- und zeitunabhängigen Lernens soll die Studierbarkeit für Studierende sichern, die kein klassisches Präsenzstudium absolvieren können. Ergänzt wird dies durch ein vielfältiges Angebot an Begleitveranstaltungen mit Präsenzen, Intensivwochen, Fallstudienseminaren und Online-Veranstaltungen, die mehrfach im Jahr angeboten werden, sowie Aufzeichnungen und E-Learning-Einheiten, die kontinuierlich verfügbar sind. Flexibilität und Studierbarkeit sollen außerdem durch ein Prüfungssystem unterstützt werden, das mehrere Prüfungstermine pro Jahr für Klausuren in den Studien- und Prüfungszentren vorsieht (Online-Klausuren können mittels Proctoring jederzeit absolviert werden) und vergleichsweise viele eigenständige schriftliche Arbeiten umfasst, die zeitlich flexibel abgelegt werden können. Aufbauend auf den Eingangsqualifikationen der Studierenden soll das Fernstudienmodell ein sehr flexibles Studiensystem bieten, welches den Studierenden ermöglicht, ihre Studienbelastung individuell anzupassen und mit Blick auf berufliche und private Verpflichtungen zu gestalten. Insbesondere bedeutet dies auch, dass die Studierenden im Verlauf des Studiums jederzeit individuell zwischen Phasen mit einer höheren und Phasen mit einer niedrigeren Studienbelastung wechseln können. Die Flexibilität können die Studierenden demzufolge gleichermaßen für eine individuelle Verlängerung der Studiendauer nutzen, wenn sie dies für erforderlich halten, aber auch im Sinne der Einhaltung der Regelstudienzeit, da sie Prüfungen individuell planen und das gesamte Jahr nutzen können, um Prüfungsleistungen zu erbringen. (S. Selbstbericht S. 33-34).

Die Wissensvermittlung erfolgt über den E-Campus, einer Lernplattform, die mehrere Funktionen erfüllt. Einerseits werden darin zu den Modulen zusätzliche aktuelle und über das ausgegebene Studienmaterial hinausreichende Informationen hinterlegt. Darüber hinaus erfolgt die

Kommunikation zwischen Studierenden, Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragten und der Verwaltung über den E-Campus, sodass er das zentrale Medium für die Betreuung der Studierenden darstellt. Chatrooms eröffnen Möglichkeiten der unmittelbaren Kommunikation und aktuelle Informationen sorgen dafür, dass die Studierenden jederzeit über fach- und branchenbezogene Entwicklungen auf dem Laufenden sind. (S. Selbstbericht S. 34).

Der Bereich der Online-Lehre wurde in den vergangenen Jahren weiterentwickelt. Online-Vorlesungen, Aufzeichnungen und E-Learning-Einheiten ermöglichen es den Studierenden, das Studium mit Beruf und Familie in Einklang zu bringen. Die technologischen Möglichkeiten des ‚blended learning‘ sollen zukünftig noch stärker genutzt werden, um begleitende Angebote zum Selbststudium zu unterbreiten. Insbesondere arbeiten die Hochschulen an einer Weiterentwicklung des „Blended-Learning-Konzepts“ zu einem „Learning Management System“, das es ermöglicht, die Lernpfade der Studierenden zu identifizieren und zu analysieren, um aus diesen Erkenntnissen zu lernen und den Studierenden weitere Lernhilfen an die Hand zu geben. (S. Selbstbericht S. 35).

Die ergänzende Unterstützung der Studierenden bei der Bearbeitung der Studienmaterialien erfolgt durch verschiedene Lehr- und Lernformate (s. Ausführungen unter § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 ThürStAkkrVO Curriculum).

Die Präsenztermine sind in der Regel an Wochenenden angesiedelt, d.h. am Freitag von 17 bis 21 Uhr und am darauffolgenden Samstag von 9 bis 17 Uhr. Die Studiengänge unterliegen keinem Semestertakt, sondern verwenden im Hinblick auf die größtmögliche Flexibilität der Studierenden einen Jahresveranstaltungsplan. Aus diesem Plan können die Studierenden jene Veranstaltungen auswählen und in ihren individuellen Semesterplan übernehmen, die für sie örtlich und zeitlich am besten passen. (S. Selbstbericht S. 36).

Online-Veranstaltungen (virtueller Hörsaal) finden in der Regel an Wochentagen (Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag) abends von 19 Uhr bis 21 Uhr statt, um auch berufstätigen Studierenden eine Teilnahme zu ermöglichen. Die Online-Veranstaltungen werden aufgezeichnet und stehen dann jederzeit zum Abruf bereit. Ebenfalls rund um die Uhr zum Download bereit stehen Video- oder Audio-Podcasts. (S. Selbstbericht S. 36).

Die Studierenden erhalten darüber hinaus eine persönliche Mentorin bzw. einen persönlichen Mentor aus der Professorenschaft. Die Zuteilung richtet sich nach den Fachgebieten der Professorinnen und Professoren. Jede Mentorin und jeder Mentor stellt sich zu Beginn des ersten Semesters bei der/dem jeweiligen Studierenden vor und bietet in allen Fragen Unterstützung an. Die Mentorinnen und Mentoren haben die Aufgabe, den Studierenden während des gesamten Studiums, vor allem aber in den ersten Monaten, als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner zu dienen. In späteren Semestern wenden sich die Studierenden dann vor allem mit ihren

Fragen zur Auswahl von Modulen im Wahlbereich oder auch zur Themenwahl der Abschlussarbeit an ihre Mentorin bzw. ihren Mentor. Betreuungsbedarfe fachlicher oder studienorganisatorischer Natur werden zudem im Rahmen der Präsenzen besprochen. Im Bedarfsfall vereinbaren die Professorinnen und Professoren individuelle Gesprächstermine mit den Studierenden, zu denen man sich im Studienzentrum oder einem anderen geeigneten Ort trifft. Die Betreuung erfolgt nach Absprache online, telefonisch oder auch persönlich. (S. Selbstbericht S. 36-37).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Blended-Learning-Konzept und dessen Umsetzung bieten den Vorteil eines zeit- und ortsunabhängigen Lehrens und Lernens. Im Zentrum steht der E-Campus, über den die Wissensvermittlung aber auch die Betreuung der Studierenden stattfindet. Der E-Campus ist nach Ansicht des Gutachtergremiums interaktiv und praktisch orientiert und bietet direkten Kontakt zu den Mentorinnen und Mentoren. Das Gutachtergremium möchte insbesondere hervorheben, dass die Ansicht für die Studierenden und Lehrenden identisch ist, so dass bei Rückfragen direkt auf entsprechenden Seiten verwiesen werden kann. Darüber hinaus entwickelt die Hochschule die Lernplattform kontinuierlich weiter. Bei dem E-Campus, den das Gutachtergremium während der digitalen Begutachtung einsehen konnte, handelt es sich bereits um die vierte Version.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 ThürStAkkrVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 ThürStAkkrVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Zur Gewährleistung der Aktualität und Adäquanz sowie zur Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodisch-didaktischen Ansätze hinsichtlich fachlicher und didaktischer Weiterentwicklungen und zur Erfassung des fachlichen Diskurs nutzt die SRH Hochschule für Gesundheit verschiedene Prozesse im Rahmen ihres Qualitätsmanagements. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule enthält eine Vielzahl an Evaluationsmethoden zur Überprüfung von Lehre, Studium, Forschung und Verwaltung (s. hierzu Ausführungen § 14 ThürStAkkrVO Studienerfolg).

Ferner nutzt die SRH Hochschule für Gesundheit die Kontakte zu ihren Kooperationspartnern und steht in regelmäßigem Kontakt mit Berufsverbänden, Wirtschaftsunternehmen und anderen

Institutionen, um ihr Studienangebot fachlich-inhaltlich gemäß den aktuellen Vorgaben und Empfehlungen der Berufsverbände sowie den Bedürfnissen der Praxis weiterzuentwickeln. Eine Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen gibt es darüber hinaus bei der Bereitstellung von Praktikumsstellen und Exkursionsmöglichkeiten. Die SRH Hochschule für Gesundheit kooperiert im Rahmen von ERASMUS sowie hinsichtlich Forschung und Lehre mit verschiedenen in- und ausländischen Hochschulen (z.B. Åbo Akademi University, Finnland, Universitat Autònoma de Barcelona, Universität Bremen), Kliniken und Klinikverbänden (z.B. SRH Kliniken GmbH, Moritz Klinik Bad Klosterlausnitz, Klinikum Leverkusen gGmbH, Westküstenkliniken Brunsbüttel und Heide gGmbH – Bildungszentrum für Berufe im Gesundheitswesen, SRH Verbund) sowie Verbänden und anderen Institutionen. (S. Selbstbericht S. 37).

Einen wesentlichen Einfluss auf die Gestaltung der fachlich-inhaltlichen Ausrichtung haben auch die Lehrenden und Mitarbeitenden der jeweiligen Studiengänge gemäß der Freiheit von Forschung und Lehre. Sie beeinflussen zudem mit ihren Kontakten und Forschungsaktivitäten die Weiterentwicklung der Studiengänge und sind maßgeblich bei der Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen involviert. (S. Selbstbericht S. 37).

Die Überarbeitungszyklen des schriftlichen Studienmaterials, welches durch die SRH Fernhochschule verantwortet wird, finden mindestens alle zwei Jahre statt. Darüber hinaus sind die Modulverantwortlichen kontinuierlich angehalten, die Aktualität des Studienmaterials zu hinterfragen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist nach Ansicht des Gutachtergremiums gewährleistet, soweit man dies bei Konzeptakkreditierungen beurteilen kann. Die Inhalte der Studiengangskonzepte entsprechen den aktuellen Anforderungen.

Das Gutachtergremium möchte die enge Zusammenarbeit mit Berufsverbänden sowie Wirtschaftsunternehmen hervorheben. Dadurch können aktuelle Entwicklungen zum Beispiel aus dem Bereich der Gesundheitsökonomie direkt aufgegriffen und in das Studium integriert werden. Die SRH Hochschule für Gesundheit arbeitet darüber hinaus eng mit Kliniken aus dem SRH Verbund zusammen. Das Gutachtergremium konnte sich bei der digitalen Begutachtung davon überzeugen, dass Erfahrungen, die aus diesen Kooperationen gewonnen werden, direkt in die Lehre einfließen. Die SRH Hochschule für Gesundheit versucht, kontinuierlich weitere Praxispartner zu gewinnen. So wird durch die Zusammenarbeit mit den Kliniken u.a. auch der Bereich „Reha“ in der Gesundheitswirtschaft abgedeckt. Für den Bereich „Pflege“ sucht man weitere Partner, um auch hier direkte Eindrücke aus der Berufspraxis gewinnen zu können.

Darüber hinaus werden die Studienhefte alle zwei Jahre überprüft und bei Bedarf auch vorzeitig aktualisiert, was das Gutachtergremium begrüßt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studienerfolg ([§ 14 ThürStAkkrVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Das Qualitätsmanagementsystem ist nach den Darlegungen der Hochschule einerseits auf die (Weiter-)Entwicklung der angebotenen Studiengänge, andererseits auf die jeweils aktuellen Studienerfordernisse ausgerichtet. Alle Maßnahmen des Qualitätsmanagements werden dokumentiert und regelmäßig gegenüber dem Präsidium, relevanten Hochschulgremien, der kooperierenden SRH Fernhochschule sowie Mitarbeitenden und Studierenden kommuniziert. Die Entscheidungsprozesse, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten im Steuerungssystem für Studium, Lehre, Forschung, Studierendenservice sowie im gesamten Qualitätssicherungssystem sind klar und detailliert definiert und hochschulweit im Qualitätsmanagement-Handbuch veröffentlicht. (S. Selbstbericht S. 39).

Im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems der SRH Hochschule für Gesundheit finden eine Vielzahl an Evaluationsmethoden Anwendung, um u.a. Lehre, Studium, Forschung und Verwaltung zu überprüfen. Die folgenden Methoden werden u.a. für den Bereich Lehre durchgeführt.

- regelmäßige und differenzierte Online-Befragung zur Qualität der Lehrveranstaltungen durch alle Studierenden mit anschließender veranstaltungsspezifischer Auswertung der Ergebnisse sowie Ableitung konkreter Verbesserungsansätze
- gemeinsame Auswertung der Evaluationsergebnisse und Aufnahme getroffener Maßnahmen in Zielvereinbarungsgespräche mit den Professorinnen und Professoren, wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitenden
- Persönliche Auswertung der Evaluationsergebnisse mit den nebenberuflich Lehrenden und gemeinsame Ableitung von Maßnahmen bei entsprechendem Handlungsbedarf
- regelmäßige Online-Befragung der Studierenden zu ihrer Zufriedenheit mit den verschiedenen Bereichen der Hochschule jenseits der Lehre (z.B. Servicequalität, Ausstattung und IT).
- Auswertung und Analyse der Ergebnisse gemeinsam mit den verschiedenen Hochschulbereichen und Studierenden sowie Ableitung und Umsetzung von konkreten Maßnahmen

- regelmäßige Feedback-Gespräche zwischen Studierenden und Lehrenden (mehrmals pro Semester)
 - regelmäßige studiengangsspezifische Treffen der Studiengangsräte (mindestens einmal pro Semester)
 - semesterweise Feedback-Gespräche zwischen studentischen Vertreterinnen und Vertreter der Studiengangsräte und der Hochschulleitung
 - Erfassung der Workload- / Arbeitsbelastung der Studierenden im Rahmen der Selbstlernzeit für die einzelnen Module der Studiengänge sowie Analyse der Ergebnisse und Ableitung von Änderungsbedarfen in der Modulgestaltung. Die Studierenden dokumentieren ihre Arbeitsbelastung zur Selbstlernzeit pro Modul in einheitlichen Vorlagen auf freiwilliger und anonymer Basis. Diese Angaben werden regelmäßig in den Studiengängen analysiert und gemeinsam mit den Studierenden ausgewertet.
 - Befragung der Studierenden bei Abschluss des Studiums zu weiterem Werdegang, positiven Aspekten des Studiums sowie Verbesserungspotentialen; die Angaben werden zur Optimierung von Studienabläufen und -inhalten ausgewertet und genutzt
 - Evaluierung durch Vernetzung mit Praxis- und Kooperationspartner – in der Lehre werden Impulse aus der Praxis genutzt sowie die Rückkopplung zur Arbeitsmarktrelevanz der gelehrten Studieninhalte wird geprüft
- (S. Selbstbericht S. 39-40)

Unterstützend finden einige Prozesse des Qualitätssicherungskonzepts der SRH Fernhochschule Anwendung, insbesondere die Aufgaben betreffend, die im Rahmen der Kooperationsvereinbarung in ihrer Verantwortung liegen. Das Qualitätssicherungskonzept der SRH Fernhochschule wurde übergreifend für alle Studiengänge konzipiert und erfasst ebenfalls alle Bereiche der Hochschule. Es prüft im Rahmen der Kooperation insbesondere die Qualität der Studienmaterialien sowie der Prozesse der jeweiligen Studienangebote. (S. Selbstbericht S. 40-41).

Ein weiterer Bestandteil des Qualitätsmanagements an der SRH Fernhochschule ist das Feedbackmanagement. Dabei wird im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses die Beschwerde nicht als negative Rückmeldung behandelt, sondern als Ansatz zur Leistungsverbesserung. Die Aufnahme des Feedbacks erfolgt durch Professorinnen und Professoren, Verwaltungsmitarbeitenden und Studienzentrumsleitungen gleichermaßen. Es erfolgt ggf. die Information der Geschäftsführung bzw. des Rektorats und die Festlegung der Verantwortlichkeiten für die Verfolgung. Alle offenen und auch abgeschlossenen Vorgänge werden im Rahmen regelmäßiger Jours fixes kommuniziert, um Informationen über die Sache selbst bzw. den Bearbeitungsfortschritt weiterzugeben und ggf. weitere Schritte zu koordinieren. Nach Abschluss der Bearbeitung erhalten die Einreichenden aller Rückmeldungen (d.h. nicht nur der Beschwer-

den, sondern auch der Verbesserungsvorschläge etc.) ein Feedback, das nicht nur das Ergebnis bzw. die Entscheidung enthält, sondern auch eine Erläuterung. Falls erforderlich werden darüber hinaus die Informationen an alle Mitarbeitenden und Studierenden weitergegeben. (S. Selbstbericht S. 41-42).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bei dem kontinuierlichen Monitoring der Studiengänge werden Studierende, aber auch Absolventinnen und Absolventen einbezogen. Auf Grundlage aller Evaluationen werden zukünftig Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs bei Bedarf abgeleitet, fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des jeweiligen Studiengangs genutzt. Das Gutachtergremium ist davon überzeugt, dass die bisherigen Maßnahmen sinnvoll an den Hochschulen implementiert wurden und konnte sich ebenso davon überzeugen, dass bei anderen bereits laufenden Studiengängen die Ergebnisse aus Evaluationen bei der Studiengangsentwicklung berücksichtigt werden.

Die Studierenden und Absolventinnen und Absolventen werden über den E-Campus über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutz-rechtlicher Belange informiert.

Im Rahmen der digitalen Begutachtung hat das Gutachtergremium Informationen zu den Rücklaufquoten der Evaluationen an der SRH Fernhochschule erhalten. Diese sind nach Einschätzung des Gutachtergremiums mit ca. 20% nicht besonders hoch. Für ein Fernstudium, in dem die Evaluationsbögen nicht im Rahmen der Lehrveranstaltung ausgefüllt werden können, sind die Ergebnisse jedoch im Rahmen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 ThürStAkrVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Für die Umsetzung des Inklusionsgedankens wurden durch die SRH Hochschule für Gesundheit Gleichstellungsförderrichtlinien erarbeitet, die hochschulweit und für alle Studiengänge gelten. Des Weiteren weist die Rahmenprüfungsordnung prüfungsrelevante Regelungen unter § 7 (Fristverlängerungen) und § 8a (auf Antrag Änderung der Prüfungsleistungen oder Verlängerung der Bearbeitungszeit) aus. Der/die Inklusionsbeauftragte steht als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für betroffene Studierende zur Verfügung. Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit bei den Zulassungsvoraus-

setzungen treffen im Einzelfall auf Antrag die Studiengangsleitung (SGL) und der Zentrale Prüfungsausschuss (ZPA).

Das Konzept zu Gleichstellung und Familienfreundlichkeit der SRH Fernhochschule informiert Studierende und Mitarbeitende über die Ziele und (geplante) Aktivitäten der Hochschule u.a. in den Bereichen „Gender“, „Ethnie und Kultur“, „Handicap“ sowie „Studium in schwierigen Lebenssituationen“.

Das Konzept zur Gleichstellung und Familienfreundlichkeit benennt Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, an die sich Studierende und Mitarbeitende bei allen Belangen wenden können. Das Konzept wird im E-Campus der Hochschule veröffentlicht.

Unterstützt wird das Thema Gleichstellung bei den Studierenden auch durch die Inklusionsberatungsstelle, die sich neben der Thematik „Gleichstellung“ auch mit den Bereichen „Menschen mit Beeinträchtigung“ und „Studierende in besonderen Lebenslagen“ befasst.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Beide Hochschulen verfügen über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit. Die Ordnungen treffen die notwendigen Regelungen zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Die Funktion der/des Inklusionsbeauftragten unterstützt sowohl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule als auch Studierende in verschiedenen Lebenssituationen.

Des Weiteren haben Studierende durch die Studienform des Fernstudiums die Möglichkeit, ein zeitlich und örtlich unabhängiges Studium zu absolvieren.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Hochschulische Kooperationen ([§ 20 ThürStAkkrVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Der „Kooperationsvertrag über die Durchführung von studiengangsbezogenen Kooperationen/Franchisestudiengängen“ vom 23.03.2020 regelt die Kooperation. Sofern zwischen den Hochschulen zunächst keine Einigung erzielt werden kann, trifft die SRH Hochschule für Gesundheit die letzte Entscheidung in allen Punkten. Die Studiengangsleitungen vertreten ihre Studiengänge nach außen und besprechen mit der SRH Hochschule für Gesundheit in einem halbjährlichen Rhythmus die Entwicklungen des Studiengangs. (S. Selbstbericht S. 42).

Franchisegeber ist die SRH Hochschule für Gesundheit, die die Studierenden immatrikuliert, die Studien- und die Prüfungsordnung stellt und die Zeugnisse vergibt und damit die Abschlüsse

verleiht. Auch die Qualitätssicherung ist in dem Vertrag geregelt. Hinsichtlich der Aufgaben(-teilung) werden folgende Regelungen festgehalten:

- Gemeinsame Aufgaben der SRH Hochschule für Gesundheit und der SRH Fernhochschule im Rahmen der Kooperation sind die Festlegung der Studiengangsleitungen, die Bestellung eines Lenkungsausschusses, das Erteilen von Auskünften an Interessierte und Studierende.
- Die SRH Hochschule für Gesundheit ist verantwortlich für: Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Studiencurriculums, Entscheidungen über das Zustandekommen eines Studienprogramms, Entscheidungen darüber, ob die Lehrenden den vorauszusetzenden Qualifikationserfordernissen genügen sowie Zulassungs-, Anerkennungs- und Anrechnungsentscheidungen. Hinzu kommen die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, die Koordination der Evaluierungsauswertung und der Vereinbarung von entsprechenden Optimierungsmaßnahmen, die Bewerbung und Informationsveranstaltungen, die Planung und Durchführung von Arbeitssitzungen und die Koordination der operativen Aufgaben mit der SRH Fernhochschule.
- Zu den spezifischen Aufgaben der SRH Fernhochschule zählen die Definition gemeinsamer B2B- und B2C- Marketingmaßnahmen, die Bereitstellung der E-Learning-Plattform sowie von für das Studium geeigneten Lehr-Lern-Materialien für alle Module. Neben der Koordination mit den Ansprechpersonen der SRH Hochschule für Gesundheit gehören ferner die Gestaltung und Wartung der Internet-Präsenz sowie die Erstellung und Aktualisierung von digitalem Werbematerial. Zudem fallen alle sonstigen operativen Aufgaben zur Durchführung der Kooperationsstudiengänge in den Zuständigkeitsbereich der SRH Fernhochschule.

(S. Selbstbericht S. 8)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Kooperation zwischen der SRH Hochschule für Gesundheit und der SRH Fernhochschule ist durch einen Kooperationsvertrag geregelt. Dadurch ist sichergestellt, dass die SRH Hochschule für Gesundheit, die den Grad verleiht, u.a. die Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, der Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, der Anerkennung und Anrechnung, sowie der Auswahl der Lehrenden obliegen. Die SRH Fernhochschule führt das Studium durch und stellt den E-Campus zur Verfügung.

Es findet ein regelmäßiger Austausch zwischen den beiden Hochschulen statt, was das Gutachtergremium positiv hervorheben möchte. Nach Einschätzung des Gutachtergremiums können beide Hochschulen durch die Kooperation von den Expertisen der jeweils anderen profitieren. Die SRH Hochschule für Gesundheit verfügt über eine große Erfahrung in der Durchfüh-

rung von Studiengängen im Bereich des Sozial- und Gesundheitsmanagements sowie über ein breites Kooperationsnetzwerk. Die SRH Fernhochschule wiederum steuert u.a. ihre umfangreiche Expertise im Bereich des Fernstudiums bei.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Aufgrund der zum Zeitpunkt der Begutachtung durch die Bundesregierung verhängten Covid-19 Beschränkungen wurde die Begutachtung in einem digitalen Format durchgeführt.

Die Hochschule hat aufgrund der inhaltlichen Nähe der Studiengänge einen Antrag auf Genehmigung der Bündelzusammensetzung durch den Akkreditierungsrat (gemäß § 30 Abs. 2 MRVO) gestellt. Dieser Antrag wurde am 27.07.2020 bewilligt.

Da es sich um eine Konzeptbegutachtung von parallel entwickelten Studienprogrammen handelt, die eine ähnliche Modulstruktur aufweisen, formulierte das Gutachtergremium die Einschätzung und Bewertung der Kriterien (Ausnahme § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO) übergreifend, da die Quintessenz der Begutachtung für die Studiengänge gleichermaßen zutrifft.

Im Rahmen des Verfahrens wurden folgende Dokumente nachgereicht, bzw. überarbeitet:

- Studienordnung der SRH Hochschule für Gesundheit
- Modulhandbücher für beide Studiengänge
- Selbstbericht

Dadurch konnten Auflagenempfehlungen entfallen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags

(Thüringer Studienakkreditierungsverordnung (ThürStAkkrVO) und Begründung vom 05.07.2018)

3.3 Gutachtergremium

- a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer
 - Prof. Dr. Hans-Reiner Hartweg, Hochschule RheinMain, Wiesbaden Business School; Professor für Allgemeine Betriebswirtschaft
 - Prof. Dr. Gerd Hofmeister, Fachhochschule Erfurt; Professor für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Personalmanagement

Fernstudienexpertise:

- Dr. Heike Brand, ehem. FernUniversität in Hagen; Referentin in der Stabsstelle Hochschulstrategie und strategische Kooperation der Rektorin mit dem Schwerpunkt Digitalisierung

- b) Vertreter der Berufspraxis
Dr. Thilo Rübenstahl, Klinikum Hochrhein, Waldshut-Thiengen; Personaldirektor

- c) Studierender
Damon Mohebbi, Universität Düsseldorf und University College London; Studierender Medizin (Staatsexamen) und Internationale Gesundheits- und Entwicklungswissenschaften

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Es handelt sich um Konzeptakkreditierungen. Daher liegen noch keine konkreten Daten für diese Studiengänge vor.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	14.07.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	16.10.2020
Zeitpunkt der Begehung:	03.12.2020
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitung, Lehrenden, Studierenden und einer Absolventin, Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, Qualitätsmanagement
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Die Begutachtung wurde digital durchgeführt.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel in-

nerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert

durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)